

Einkommensersatzraten des Pensionsneuzugangs 2023

Brutto- und Nettoeinkommensersatzraten nach Geschlecht,
Pensionsversicherungsträger und Pensionsart

Impressum

Medieninhaber:in und Herausgeber:in:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK),
Stubenring 1, 1010 Wien

Verlagsort: Wien

Wien, 2024. Stand: 19. Dezember 2024

Copyright und Haftung:

Ein auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Speicherung auf Datenträgern zu kommerziellen Zwecken, sowie für die Verbreitung und Einspeicherung in elektronische Medien wie z. B. Internet oder CD Rom.

Im Falle von Zitierungen (im Zuge von wissenschaftlichen Arbeiten) ist als Quellenangabe anzugeben: Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) (Hg.); Titel der jeweiligen Publikation, Erscheinungsjahr.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen

Inhalt

Einleitung	5
1 Grundlagen der Sonderauswertung zu den Einkommensersatzraten	6
1.1 Grundgesamtheit für die Berechnung der Einkommensersatzraten	6
1.2 Datengrundlagen	6
1.2.1 Pensionsdaten aus PJ	7
1.2.2 Datensatz VVP	7
1.2.3 Der <i>Erweiterte Datensatz VVP</i>	9
2 Einkommensersatzraten	10
2.1 Definition der Einkommensersatzraten	10
2.2 Höhe des Erwerbseinkommens	14
2.2.1 Das durchschnittliche monatliche Erwerbseinkommen	15
2.2.2 Das durchschnittliche monatliche Letzteinkommen	16
2.2.3 Das durchschnittliche Lebenseinkommen	18
3 Erstmaliger Pensionsneuzugang 2023 gemäß Jahresstatistik	21
3.1 Gesamte Pensionsversicherung	21
3.2 Arbeiter und Angestellte	23
4 Einkommensersatzraten gemessen am Letzteinkommen	25
4.1 Gesamte Pensionsversicherung	25
4.1.1 Gesamte Pensionsversicherung – Männer	26
4.1.2 Gesamte Pensionsversicherung – Frauen	30
4.2 Arbeiter und Angestellte	34
4.2.1 Arbeiter und Angestellte – Männer	35
4.2.2 Arbeiter und Angestellte – Frauen	37
5 Einkommensersatzraten gemessen am Lebenseinkommen	41
5.1 Gesamte Pensionsversicherung	41
5.1.1 Gesamte Pensionsversicherung – Männer	42
5.1.2 Gesamte Pensionsversicherung – Frauen	43
5.2 Arbeiter und Angestellte	44
5.2.1 Arbeiter und Angestellte – Männer	45
5.2.2 Arbeiter und Angestellte – Frauen	46
6 Veränderungen im Vergleich zum Berichtsjahr 2022	49
6.1 Einkommensersatzraten gemessen am Letzteinkommen	49
6.1.1 Gesamte Pensionsversicherung	49
6.1.2 Arbeiter und Angestellte	49

6.2 Einkommensersatzraten gemessen am Lebenseinkommen	50
6.2.1 Gesamte Pensionsversicherung.....	50
6.2.2 Arbeiter und Angestellte.....	50
Tabellenverzeichnis.....	52
Abbildungsverzeichnis.....	54
Abkürzungen.....	55

Einleitung

Im Mittelpunkt des vorliegenden Berichts stehen die Auswertungen und Analysen der Einkommensersatzraten jener Pensionsbezieher: innen, die im Jahr 2023 erstmalig eine Eigenpension (EP) zuerkannt bekommen haben. Die Einkommensersatzraten werden in diesem Bericht gemessen am Letzteinkommen sowie am Lebenseinkommen. Hauptbestandteil der Auswertungen ist die Ermittlung der Einkommensersatzraten nach Geschlecht, nach der Pensionsart und nach dem Pensionsversicherungsträger sowohl auf der Brutto- als auch auf der Nettoebene.

Der vorliegende Bericht umfasst folgende Kapitel: In Kapitel 1 werden sowohl die Grundgesamtheit für die Berechnung der Einkommensersatzraten definiert, als auch die dafür bereitgestellten Datengrundlagen präsentiert. Der Fokus von Kapitel 2 liegt auf der Definition der Einkommensersatzraten gemessen am Letzteinkommen sowie am Lebenseinkommen. Den beiden Hauptbestimmungsfaktoren der Einkommensersatzraten, das ist die Höhe der Erstpensionsleistung und die Höhe des Erwerbseinkommens (Letzt- bzw. Lebenseinkommen) wird dabei besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Auf die Problematik bei der Bestimmung des Letzteinkommens und den damit verbundenen Auswirkungen auf die Stichprobengröße wird hingewiesen. In Kapitel 3 werden die Daten des Pensionsneuzugangs 2023 der Pensionsversicherungsjahresstatistik (PJ) beschrieben, welche für die Auswertungen der Ersatzraten von Bedeutung sind. In Kapitel 4 werden die Einkommensersatzraten gemessen am Letzteinkommen und in Kapitel 5 gemessen am Lebenseinkommen analysiert. Im Kapitel 6 werden die Einkommensersatzraten des Jahres 2023 mit den Einkommensersatzraten des Vorjahres verglichen.

1 Grundlagen der Sonderauswertung zu den Einkommensersatzraten

In diesem Kapitel wird festgelegt, auf welche Grundgesamtheit sich die Auswertungen der Einkommensersatzraten beziehen und welche beiden Datengrundlagen für die komplexen Auswertungen kombiniert werden müssen, damit die grundlegenden Faktoren für die Berechnung der Einkommensersatzraten zur Verfügung stehen.

1.1 Grundgesamtheit für die Berechnung der Einkommensersatzraten

Die vorliegenden Auswertungen für die Einkommensersatzraten beziehen sich auf alle Pensionsbezieher: innen, die im Jahr 2023 eine EP zuerkannt bekamen und deren Pensionsstichtag ebenso im Jahr 2023 lag. Bei den EP handelt es sich um Direktpensionen (DP), dazu gehören die normale Alterspension (AP), die vorzeitige AP wegen langer Versicherungsdauer (Zugang war nur bis 1.10.2017 möglich; seither nur noch Umwandlungen von Sonderruhegeld), die Langzeitversicherungspension („Hackler“), die Korridorleistung, die Schwerarbeitspension und die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension (IP). Bei den Auswertungen werden nur jene DP in die Berechnungen miteinbezogen, die im Inland angewiesen wurden und die keine zwischenstaatliche Teilleistung enthalten. Das bedeutet, dass die Pensionsbezieher: innen sowohl im Inland wohnen als auch keine Versicherungszeiten im Ausland erworben haben. Zwischenstaatliche Pensionen bzw. Pensionist: innen mit Wohnsitz im Ausland machen rund 20 % der gesamten Neuzugangspensionen aus. Diese sind sehr klein und würden das Gesamtergebnis deutlich verzerren, da nur ein Teil der Erwerbskarriere in Österreich zurückgelegt wurde.

1.2 Datengrundlagen

Da die beiden Hauptkomponenten für die Berechnung der Einkommensersatzraten, die Pensionsleistung und das Einkommen, aus zwei unterschiedlichen Datenquellen stammen,

ist es notwendig, diese miteinander zu kombinieren: Die Höhen der Pensionsleistungen werden dafür aus der PJ vom Dachverband der Sozialversicherungsträger (DVSV) genommen, die Erwerbseinkommen der Pensionsversicherten stammen aus einem anonymisierten Individualdatensatz (*Datensatz Verdichteter Versicherungsverlauf der Pensionen, kurz VVP*) der Pensionsversicherungsanstalt (PVA).

1.2.1 Pensionsdaten aus PJ

Beim DVSV werden für jede Pensionsbezieher: in des Pensionsneuzugangs alle Pensionsdaten, die für die Pensionsberechnung notwendig sind, verwaltet. In PJ werden diese Daten im *Datensatz PJ* zusammengefasst, darunter ist auch die Höhe der ausbezahlten Pensionsleistung gespeichert.

1.2.2 Datensatz VVP

Neben den Daten aus PJ wird zusätzlich ein Datensatz für die Versicherungskarrieren herangezogen, um die Auswertungen für das Einkommen durchführen zu können. Dieser *Datensatz VVP* umfasst die individuellen Versicherungskarrieren jener Pensionsbezieher: innen, die im Jahr 2023 erstmalig eine EP zuerkannt bekommen haben. Die Versicherungskarrieren der Pensionsbezieher: innen in diesem Datensatz sind anonymisiert und werden von der PVA zur Verfügung gestellt.

Hauptbestandteil der Versicherungskarrieren der Pensionsbezieher: innen des Neuzugangs 2023 für die Berechnung der Einkommensersatzraten sind die Art der erworbenen Versicherungsmonate und das jährliche Bruttoeinkommen der Pensionsversicherten in zeitlicher Abfolge. Diese beiden Faktoren bilden auch die Grundlage für die komplexen Aufbereitungen zu den Einkommensersatzraten der Pensionsbezieher: innen.

1. Die Art der Versicherungsmonate

In der Versicherungskarriere einer Pensionsbezieher: in sind für jeden Monat der gesamten Versicherungskarriere die Art des erworbenen Versicherungsmonats (oder eine Versicherungslücke) mit zeitlicher Zuordnung gespeichert. Die Art des Versicherungsmonats wird in der Versicherungskarriere als Qualifikation dargestellt. Die Qualifikationen sind in der Organisationsbeschreibung der Zentralen Versicherungsdatei (ZVD) genauen Bezeichnungen von Versicherungszeiten zugeordnet. Die wesentlichsten

Bezeichnungen werden im Rahmen dieser Sonderauswertung zu Kategorien zusammengefasst. Durch die Zuordnung der Versicherungsmonate zu Kategorien können die Zahl und die Art der erworbenen Versicherungsmonate pro Pensionsbezieher: in erfasst und mit Bezug auf den Zeitfaktor analysiert werden.

Die Versicherungszeiten werden seit dem Allgemeinen Pensionsgesetz (APG) folgendermaßen definiert: Alle ab dem 1.1.2005 erworbenen Versicherungszeiten, die von Personen, die ab dem 1.1.1955 geboren sind, werden als Beitragszeiten bezeichnet. Der folgende Abschnitt enthält einen kurzen Überblick zu den 3 Hauptkategorien von den im *Datensatz VVP* erfassten Beitragszeiten:

- 1. Beitragszeiten einer Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung (PV) nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG), dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG), dem Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständiger Erwerbstätiger (FSVG) und dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG) auf Grund einer Erwerbstätigkeit**
- 2. Beitragszeiten einer freiwilligen Versicherung in der Pensionsversicherung nach dem ASVG, GSVG, FSVG und BSVG**
- 3. Beitragszeiten einer Teilpflichtversicherung in der Pensionsversicherung. Zu den wichtigsten Teilpflichtversicherungszeiten zählen:**
 - a.) Arbeitslosengeld, Übergangsgeld und Weiterbildungsgeld
 - b.) Notstandshilfe und Sondernotstandshilfe
 - c.) Pensionsvorschuss oder Übergangsgeld
 - d.) Krankengeld und Rehabilitationsgeld
 - e.) Wochengeld
 - f.) Kindererziehungszeiten
 - g.) Präsenz- und Zivildienst

Zu den unter Punkt 3 erfassten Beitragszeiten werden auch jene Zeiten gezählt, die noch als „Ersatzzeiten“ gelten, also vor 2005 angefallen sind. Diese werden aber für die Berechnung der Ersatzraten nicht verwendet.

2. Das jährliche Bruttogesamteinkommen

In den Versicherungskarrieren des *Datensatzes VVP* sind für jeden Pensionsversicherten für jedes Versicherungsjahr das jährliche Bruttogesamteinkommen nach dem zugehörigen Pensionsversicherungsgesetz gespeichert. Dieses Jahreseinkommen entspricht der Summe der monatlichen Einkommen, auf dessen Basis die Sozialversicherungsbeiträge der Einkommen berechnet werden. Außerdem entspricht dieses Jahreseinkommen der Beitragsgrundlage im Pensionskonto.

1.2.3 Der *Erweiterte Datensatz VVP*

Grundlage und Ausgangspunkt der vorliegenden Auswertungen ist die Kombination der beiden Datensätze (*PJ* und *VVP*). Der daraus entwickelte „*Erweiterte Datensatz VVP*“ von individuellen Versicherungskarrieren speichert alle für die Berechnung der Ersatzraten notwendigen Komponenten der Erstpensionsbezieher: innen. Der kombinierte Datensatz umfasst alle Pensionsbezieher: innen, die im Jahr 2023 erstmalig mit dem Stichtag im Jahr 2023 tatsächlich eine EP zuerkannt bekommen haben.

2 Einkommensersatzraten

Zentrales Thema des vorliegenden Berichtes ist die Ermittlung der Einkommensersatzraten der Pensionsbezieher: innen des Pensionsneuzugangs 2023. In diesem Bericht werden die Einkommensersatzraten auf Basis des Letzteinkommens als auch auf Basis des Lebenseinkommens ermittelt. Im folgenden Kapitel werden eingangs die Berechnungen der beiden unterschiedlichen Einkommensersatzraten inhaltlich begründet und danach rechnerisch definiert. Anschließend liegt der Fokus auf den beiden Hauptkomponenten der Ersatzrate, der Pensionsleistung und dem Erwerbseinkommen. Dabei wird auf die Berechnung der Pensionsleistung an Hand des Pensionskontos eingegangen und die Entwicklung des Letzt- und des Lebenseinkommens an Hand des Erweiterten Datensatzes VVP beschrieben und definiert.

2.1 Definition der Einkommensersatzraten

Die Einkommensersatzrate ist ein wichtiger Indikator, um zu beurteilen, ob der im Erwerbsleben erreichte Lebensstandard aufrechterhalten bleiben kann. Um eine finanzielle Absicherung im Alter zu erreichen, war es vor dem Inkrafttreten des APG das Ziel der gesetzlichen PV, maximal 80 % der Höchstbeitragsgrundlage bzw. der jeweiligen Bemessungsgrundlage als Pensionsleistung festzulegen.

Lange Zeit repräsentierte die Einkommensersatzrate das relative Niveau der Altersvorsorge in Bezug auf das letzte erzielte Einkommen. Damit eine Ersatzrate definiert werden kann, wurde die Höhe der ausbezahlten Pension mit dem letzten erworbenen Einkommen verglichen.

Ein entscheidender Grund für die Berechnung der Einkommensersatzrate gemessen am Letzteinkommen war, dass in den meisten Fällen das Einkommen in den letzten Jahren vor Pension am höchsten war. Mit der Pensionsreform im Jahr 2000 erfolgte die Pensionsberechnung noch auf Basis der 15 bzw. 18 Jahre (normale AP bzw. vorzeitige AP) mit dem höchsten Einkommen. Die höchsten Einkommen wurden auch in den meisten Fällen vor Pensionsantritt erreicht und das Letzteinkommen war eine geeignete Größe, um eine aussagekräftige Einkommensersatzrate zu ermitteln.

Mit dem anschließenden Budgetbegleitgesetz 2003, welches am 1.1.2004 in Kraft getreten ist, erfolgte bereits eine schrittweise Verlängerung des Durchrechnungszeitraums bis zum Jahr 2028 auf 40 Beitragsjahre. Für die wenigen Pensionsneuzugänge im Jahr 2023, mit einer Pensionsberechnung nach dem „Altrecht“ und Bezieher: innen, geboren bis zum 31.12.1954, wurden demnach bereits 35 Versicherungsjahre als Grundlage für die Bemessung der Pensionsleistung herangezogen.

Im Jahr 2005 hat sich mit der Einführung des Pensionskontos die Pensionsberechnung grundlegend verändert. Das Pensionskonto stellt auf die Lebensdurchrechnung ab und alle Versicherungszeiten und Einkommen, die ab dem Jahr 2005 erworben wurden, bilden die Grundlage für die Berechnung der Pension. Mit dem Pensionskonto wurde außerdem das Ziel formuliert, dass mit 45 Beitragsjahren und einem Antrittsalter von 65 Jahren, 80 % des mit der Lohnentwicklung aufgewerteten, durchschnittlichen Lebenseinkommens, als Pension erreicht werden kann. Die Einkommensersatzrate ist nach dem Ziel des Pensionskontos definiert als das Verhältnis der Erstpension zum gesamten durchschnittlichen Lebenseinkommen.

Das ursprüngliche Ziel, das Letzteinkommen als Basis für die Berechnung der Einkommensersatzrate heranzuziehen, ist nicht nur auf Grund der Verlängerung des Durchrechnungszeitraums für die Pensionsberechnung bei den vorliegenden Auswertungen in Frage gestellt worden, sondern auch weil sich bei vielen Pensionsversicherten die Einkommenssituation vor Antritt der Pension grundlegend verändert hat. Wie im Bericht „Wege des Übertritts in die Pension“ ausführlich analysiert wurde, treten viele Pensionsversicherte die Pension nicht direkt aus einer Erwerbstätigkeit heraus an, sondern verbringen oft Monate oder sogar Jahre vorher im Krankenstand, in Rehabilitation oder sie beziehen eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung. Auch Zeiten einer freiwilligen Versicherung, einer Selbstversicherung oder sogar Versicherungslücken können die Erwerbskarriere im Übergang zur Pension häufig unterbrechen. Das Letzteinkommen stellt dann keine geeignete Größe dar, um eine aussagekräftige Einkommensersatzrate zu berechnen.

Diese zuletzt genannten Einschränkungen in Hinblick auf die Bestimmung eines Letzteinkommens vor Pensionsantritt sind ein entscheidender Grund, warum die Berechnungen der Einkommensersatzraten in den vorliegenden Sonderauswertungen nicht nur gemessen am Letzteinkommen, sondern auch gemessen am durchschnittlichen Lebenseinkommen durchgeführt werden.

Die beiden Arten von Einkommensersatzraten werden wie folgt definiert:

1. Einkommensersatzrate auf Basis des Letzteinkommens =

Höhe der Erstpensionsleistung / Höhe des Letzteinkommens

Einkommensersatzrate auf Basis des Lebenseinkommens =

Höhe der Erstpensionsleistung / Höhe des Lebenseinkommens

Rechnerisch ist die Einkommensersatzrate jener Prozentsatz, der sich als Quotient aus der Höhe der neuuerkannten Pension (ohne Zulagen) und aus der Höhe des Erwerbseinkommens vor Antritt der Pension (= Letzteinkommen) ergibt, bzw. als Quotient aus der Höhe der neuuerkannten Pension (ohne Zulagen) und aus der Höhe des Erwerbseinkommens, das während der gesamten Versicherungskarriere erworben wurde (= Lebenseinkommen). Die Ersatzraten werden auf individueller Ebene ermittelt, das bedeutet im entwickelten Datensatz pro Person berechnet. Die durchschnittliche Ersatzrate für die Gesamte PV ergibt sich aus dem Durchschnitt aller individuellen Ersatzraten.

Beide Arten von Ersatzraten werden in dem vorliegenden Bericht sowohl auf der Bruttoebene, als auch auf der Nettoebene ermittelt. Für die Nettoberechnung der Ersatzraten werden die Sozialversicherungsbeiträge von der Bruttopension und vom Bruttoerwerbseinkommen und anschließend die Steuern gemäß den geltenden Tarifstufen für das Jahr 2023 abgezogen.

Die Höhe der Pensionsleistung hat einen maßgebenden Einfluss auf die Höhe der Einkommensersatzrate. Welche grundlegenden Faktoren die Höhe der ausbezahlten Pensionsleistung bestimmen, wird im folgenden Abschnitt an Hand eines kurzen Überblicks zu der Pensionsberechnung im Pensionskonto zusammengefasst.

Berechnung der Pensionsleistung – Pensionskontoberechnung

Die Berechnung der Pensionsleistung wird für alle Pensionsversicherungsträger in der PVA an Hand von Versicherungskarrieren der Pensionsversicherten durchgeführt. Die Höhe der zuerkannten Pensionsleistung wird anschließend in der PJ beim DVSV bei den aggregierten Daten der Pensionsneuzugänge gespeichert (Kapitel 1.2. „Datengrundlagen“).

Die Art der Pensionsberechnung ist abhängig davon, ob das ASVG oder das APG zur Anwendung kommt. Für Versicherte, die ab dem Jahr 1955 geboren sind, gilt das APG und somit das Pensionskontorecht. Für Versicherte, die vor 1955 geboren sind, gilt das Altrecht und es gibt eine Vergleichsberechnung unter Anwendung der am 31.12.2003 geltenden Rechtslage. Da im Berichtsjahr 2023 bereits mehr als 99 % der Pensionsneuzugänge ab dem Jahr 1955 geboren sind, wird im Folgenden Abschnitt die Berechnung der Pensionsleistung ausschließlich an Hand des Pensionskontos überblicksmäßig beschrieben.

Die Ausgangsbasis der Pensionsberechnung im Pensionskonto bildet die Bemessungsgrundlage, das ist die Beitragsgrundlage abhängig von der Art des erworbenen Versicherungsmonats. Wird ein Versicherungsmonat auf Grund einer Erwerbstätigkeit (=Beitragsmonat auf Grund einer Erwerbstätigkeit) erworben, dann entspricht die Beitragsgrundlage dem Erwerbseinkommen brutto. Wird ein Monat der Teilversicherung erworben (siehe Kapitel 1.2. „Datengrundlagen“ - Beitragszeiten einer Teilpflichtversicherung), dann gelten im APG definierte Beitragsgrundlagen, abhängig von der Art der erworbenen Versicherungszeit (=Beitragsmonat auf Grund einer Teilversicherungszeit). Die zukünftige Pensionsleistung wird daraufhin ermittelt, indem von allen Beitragsgrundlagen (jährliche Beitragsgrundlagensumme) eine Teilgutschrift von 1,78 % der Beitragsgrundlage ermittelt wird. Die Summe aller mit der Aufwertungszahl (durchschnittlichen Lohnentwicklung) aufgewerteten Teilgutschriften wird als Gesamtgutschrift bezeichnet, welche die erworbenen Anwartschaften für die Pension darstellen. Die Gesamtgutschrift zum Pensionsstichtag wird durch 14 dividiert und entspricht der monatlichen Pensionsleistung zum Regelpensionsalter (Männer: 65 Jahre, Frauen geboren bis zum 1.12.1963: 60 Jahre, Frauen geboren ab dem 2.6.1968: 65 Jahre, dazwischen stufenweise Anhebung des Regelpensionsalters für Frauen an jenes der Männer). Wird die Pension vor dem Regelpensionsalter in Anspruch genommen, vermindert sich die Pensionshöhe. Die Höhe der Abschläge hängt dabei von der Art der vorzeitigen AP (Korridor pension, Schwerarbeitspension, Langzeitversicherungspension für Schwerarbeiter, Langzeitversicherungspension) ab, darf aber maximal 15,3 % betragen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass für beide Arten der Pensionsberechnung, für das ASVG und das APG, die Pensionshöhe von drei wesentlichen Faktoren abhängig ist:

- Anzahl und Art der erworbenen Beitragsmonate
- Höhe der Beitragsgrundlage pro Versicherungsjahr, abhängig von der Art der erworbenen Beitragsmonate
- Alter bei Pensionsantritt

2.2 Höhe des Erwerbseinkommens

Wesentlich in Hinblick auf die Höhe der Einkommensersatzraten ist nicht nur die Höhe der Pensionsleistung, sondern auch die Höhe des Erwerbseinkommens. In diesem Bericht werden zwei unterschiedlich berechnete Erwerbseinkommen verwendet, um eine Ersatzrate zu ermitteln:

- das Letzteinkommen
- das Lebenseinkommen

Für die Bildung des Letzteinkommens werden die Einkommen der letzten 3 Jahre und für die Bildung des Lebenseinkommens die Einkommen der gesamten Versicherungskarriere herangezogen. Auf Grund der unterschiedlichen Berechnungsart von Letzteinkommen und Lebenseinkommen ergeben sich auch zwei unterschiedlich hohe Einkommensersatzraten. Da die Berechnung des Letzteinkommens auf Grund fehlender Einkommen in den letzten 3 Jahren nicht immer möglich ist, musste der Datensatz stark eingeschränkt werden, um die Ergebnisse der Ersatzrate auf Basis des Letzteinkommens nicht zu verzerren. Aus diesem Grund ergeben sich für die Berechnung der beiden unterschiedlich hohen Einkommensersatzraten zwei verschieden große Datengrundlagen.

Grundlage für die Bildung eines Letzteinkommens und die Bildung eines Lebenseinkommens ist der eigens erstellte Erweiterte Datensatz VVP, in dem für jeden Pensionsversicherten vorerst durchschnittliche monatliche Einkommen pro Versicherungsjahr gebildet werden.

2.2.1 Das durchschnittliche monatliche Erwerbseinkommen

Grundsätzlich wird das Erwerbseinkommen ausschließlich aus jenen Einkommen (=Beitragsgrundlagen) berechnet, welche durch eine Pflichtversicherung erworben wurden. Die Beitragsgrundlagen der Teilversicherungszeiten bleiben bei der Berechnung des Einkommens unberücksichtigt. Aus diesem Grund hat die Höhe des Erwerbseinkommens auch einen maßgeblichen Einfluss auf die Höhe der Einkommensersatzrate.

In der Versicherungskarriere des Datensatzes VVP sind die Erwerbseinkommen der Pensionsversicherten in Form der nominellen jährlichen Bruttogesamteinkommen gespeichert. Für die Berechnung der monatlichen Einkommen pro Pensionsversicherten wird folgendermaßen vorgegangen: Sind Einkommen von Pensionsversicherten nach mehr als einem Pensionsversicherungsgesetz erworben, dann werden diese summiert und zu einem jährlichen Gesamterwerbseinkommen zusammengefasst. Ebenso werden alle Beitragsmonate einer Pflichtversicherung, die nach dem ASVG, GSVG, FSVG oder BSVG erworben wurden, zusammengefasst und als Beitragszeiten auf Grund einer Erwerbstätigkeit bezeichnet.

Das durchschnittliche monatliche Erwerbseinkommen pro Versicherungsjahr wird dann gebildet, indem das jährliche Bruttogesamteinkommen durch die Zahl der erworbenen Beitragsmonate des entsprechenden Jahres dividiert wird. Die monatlichen Einkommen pro Jahr werden mit der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage des entsprechenden Jahres begrenzt. Darüberhinausgehende Einkommensteile sind nicht beitragspflichtig und werden auch bei der Berechnung der Ersatzraten nicht berücksichtigt. Anschließend werden die nominellen monatlichen Einkommen für ein Versicherungsjahr mit der Aufwertungszahl des entsprechenden Jahres bis zum Berichtsjahr 2023 aufgewertet. Die Aufwertung für die Einkommen entspricht der jährlichen Beitragsgrundlagensteigerung.

Aufbauend auf dem durchschnittlichen monatlichen Einkommen der Pensionsversicherten pro Versicherungsjahr werden im Erweiterten Datensatz VVP das Letzteinkommen und das Lebenseinkommen für die Erstpensionsbezieher: in ermittelt, um die jeweiligen Ersatzraten zu berechnen. Die beiden unterschiedlich hohen Einkommen werden in den folgenden Abschnitten beschrieben und definiert.

2.2.2 Das durchschnittliche monatliche Letzteinkommen

Für die Berechnung des durchschnittlichen monatlichen Letzteinkommens vor Pensionsantritt werden die monatlichen Durchschnittseinkommen (siehe Kapitel 2.3.1) der Jahre 2020 bis 2022 mit der jeweiligen Zahl der erworbenen Beitragsmonate auf Grund einer Erwerbstätigkeit multipliziert und durch alle Beitragsmonate einer Erwerbstätigkeit der Jahre 2020 bis 2022 dividiert. Damit erfolgt eine Gewichtung der Einkommen mit der jeweiligen Zahl von erworbenen Beitragsmonaten.

Falls nicht in allen drei Jahren vor Pension ein Einkommen erworben wurde, dann wird zumindest aus einem Jahr ein durchschnittliches monatliches Letzteinkommen gebildet. Maximal wird das Letzteinkommen aus 36 erworbenen Beitragsmonaten auf Grund einer Erwerbstätigkeit aufbereitet.

In diesem Bericht ist das monatliche Letzteinkommen somit folgendermaßen definiert:

Durchschnittliches monatliches Letzteinkommen

Das durchschnittliche monatliche Letzteinkommen besteht aus dem Durchschnitt der auf 2023 aufgewerteten monatlichen Einkommen der letzten drei Jahre (2020, 2021 und 2022) vor dem Jahr des Pensionsstichtages 2023.

Einschränkungen in Hinblick auf die Ermittlung des Letzteinkommens

Bei der Ermittlung des durchschnittlichen Letzteinkommens wurde im Laufe der Auswertungen erkennbar, dass in den Jahren 2020 bis 2022 nicht immer ein Einkommen und damit auch Beitragsmonate auf Grund einer Erwerbstätigkeit in der Versicherungskarriere vorhanden waren. Die Erwerbskarriere ist oft viele Monate oder manchmal sogar Jahre vor dem Pensionsantritt bereits abgeschlossen. Der Übergang in die Pension ist aus diesem Grund in vielen Fällen geprägt von Arbeitslosenzeiten, Zeiten von Krankheit, Rehabilitationszeiten, Zeiten einer freiwilligen Versicherung oder auch von leeren Versicherungszeiten über einen längeren Zeitraum hinweg vor dem Pensionsantritt. Im Bericht „Wege des Übertritts 2023“ werden die Häufigkeiten bei den unterschiedlichen Übertrittswegen im Detail analysiert. Auf Grund der längeren Übergangszeiten in die Pension ergeben sich demnach unterschiedliche Situationen in Hinblick auf das durchschnittliche Letzteinkommen:

1. Einige Pensionsneuzugänge des Jahres 2023 weisen einen Stichtag vor dem Berichtsjahr 2023 auf. Der Pensionsantritt liegt dabei bereits einige Jahre zurück, so dass auch die Einkommen in den Jahren vor dem Stichtag wesentlich weiter zurückliegen
2. Bei vielen Pensionsversicherten ist zwar ein Jahreseinkommen gespeichert, durch die Umrechnung auf ein monatliches Einkommen ergibt sich jedoch in vielen Fällen ein monatliches Durchschnittseinkommen, das unter der Geringfügigkeitsgrenze von 500,91 € (2023) liegt
3. In anderen Fällen des Pensionsneuzugangs ergeben sich, obwohl die Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze liegen, sehr kleine Durchschnittseinkommen, die bei Anwendung der oben dargestellten Formel (Pension dividiert durch Einkommen) eine sehr hohe Ersatzrate ergeben. Da sich die Höhe der berechneten Pensionsleistung aus den Einkommen der gesamten Versicherungskarriere ableitet, kommt es vor, dass das ermittelte Einkommen der letzten drei Jahre zwar höher ist als die Geringfügigkeitsgrenze, trotzdem aber so nieder, dass der für die Einkommensersatzrate erzeugte Wert zu hoch ist

Damit die genannten Ausnahmefälle den Durchschnitt des Letzteinkommens für den gesamten Neuzugang und schließlich die Einkommensersatzraten auf Basis des Letzteinkommens nicht verzerren, ist es notwendig, für die Auswertungen der Ersatzraten folgende Einschränkungen vorzunehmen:

- Pensionsbezieher: innen des Neuzugangs 2023, deren Pensionsstichtag im Jahr 2023 liegt
- Pensionsbezieher: innen, deren durchschnittliches Letzteinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze des Jahres 2023 (500,91 €) liegt
- Einkommensersatzraten, die einen Wert haben, der kleiner als 125 % ist

Im Erweiterten Datensatz VVP werden alle oben genannten Bedingungen angewendet. In Tabelle 1 unten wird aufgelistet, welche Datengrundlage für den Pensionsneuzugang dadurch zur Anwendung kommt: Ausgangspunkt der Auswertungen bilden die Pensionsneuzuerkennungen im Inland und ohne zwischenstaatliche Teilleistungen und alle Neuzuerkennungen, deren Stichtag im Jahr 2023 liegt. Gemäß diesen Einschränkungen ergibt sich für die Auswertungen der Ersatzraten des Pensionsneuzugangs des Jahres 2023

in der gesamten PV ein Pensionsneuzugang von 69.201 Pensionsbezieher: innen, das entspricht einer 78 prozentigen Stichprobe von PJ. Bei den Arbeitern und Angestellten ergibt sich für valide Letzteinkommen eine Stichprobengröße von 60.673 Pensionsbezieher: innen, das entspricht rund 80 % der tatsächlichen Neuzuerkennungen bei den Arbeitern und Angestellten gemäß PJ.

Tabelle 1: Datengrundlagen für den Pensionsneuzugang VVP für die Ermittlung des Letzteinkommens

	Gesamte PV	Arbeiter und Angestellte
- Pensionsstichtag liegt im Berichtsjahr 2023	87.698	75.133
- monatliches Durchschnittseinkommen der letzten 3 Jahre größer als die Geringfügigkeitsgrenze	74.738	63.420
- Bruttoersatzrate kleiner als 125 %	69.201	60.673

Quelle: eigene Berechnungen

Der nunmehr reduzierte *Erweiterte Datensatz VVP* für die Ermittlung der Einkommensersatzraten gemessen am Letzteinkommen kann im Überblick folgendermaßen beschrieben werden:

- Der Datensatz weist im Vergleich zum ursprünglichen Erweiterten Datensatz VVP wesentlich niedrigere Fallzahlen auf
- Die Durchschnitte der Variablen, wie Beitragsmonate oder Pensionshöhe weisen Differenzen zu den Durchschnitten der Variablen des Datensatzes gemäß PJ auf
- Die Höhen der Letzteinkommen der Pensionsbezieher: innen weisen bei geringen Fallzahlen eher hohe Durchschnitte auf
- Bezieher: innen von extrem niedrigen Einkommen vor Pension werden in dieser Stichprobe nicht erfasst, obwohl deren sonstige Versicherungskarriere einen überwiegend durchschnittlichen Einkommensverlauf aufzeigt

2.2.3 Das durchschnittliche Lebenseinkommen

Für die Berechnung des durchschnittlichen Lebenseinkommens wird für jedes Jahr der *gesamten* Versicherungskarriere das monatliche Durchschnittseinkommen eines Jahres

(siehe Kapitel 2.3.1) mit der jeweiligen Zahl der erworbenen Beitragsmonate multipliziert und durch alle Beitragsmonate der Versicherungskarriere dividiert. Damit erfolgt eine Gewichtung der Einkommen mit der entsprechenden Zahl von Beitragsmonaten.

In diesem Bericht ist das durchschnittliche monatliche Lebenseinkommen folgendermaßen definiert:

Durchschnittliches monatliches Lebenseinkommen

Das durchschnittliche monatliche Lebenseinkommen entspricht dem monatlichen Durchschnitt der auf das Jahr 2023 aufgewerteten Einkommen der gesamten Versicherungskarriere vom Jahr 1955 bis zum Jahr 2022, dem Jahr vor dem Pensionsstichtag 2023.

Wie beim Datensatz, der das Letzteinkommen speichert, werden die Berechnungen des Lebenseinkommens auf folgende Faktoren beschränkt:

- Pensionsbezieher: innen des Neuzugangs 2023, deren Pensionsstichtag im Jahr 2023 liegt
- Pensionsbezieher: innen, deren durchschnittliches Lebenseinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze des Jahres 2023 (500,91 €) liegt
- Einkommensersatzraten, die einen Wert haben, der kleiner als 125 % ist

Die untenstehende Tabelle 2 listet alle Schritte auf, die für die Auswertung der Ersatzraten auf Basis des Lebenseinkommens vorgenommen werden. Ausgangspunkt der Auswertungen für die Einkommensersatzraten gemessen am Lebenseinkommen bilden wiederum die Pensionsneuzuerkennungen im Inland und ohne zwischenstaatliche Teilleistungen mit dem Stichtag im Jahr 2023. Insgesamt sind dies 81.905 DP. Durch den größeren Betrachtungszeitraum wurde für wesentlich mehr Pensionsbezieher: innen ein durchschnittliches Lebenseinkommen als ein durchschnittliches Letzteinkommen ermittelt. Für die gesamte PV werden 87.615 Pensionsbezieher: innen errechnet. Dies entspricht rund 99 % der tatsächlichen Neuzuerkennungen in PJ. Bei den Arbeitern und Angestellten ergibt sich eine Stichprobengröße von 75.094 Pensionsbezieher: innen. Der Pensionsneuzugang gemäß Datensatz VVP entspricht ebenso rund 99 % der tatsächlichen Neuzuerkennungen bei den Arbeitern und Angestellten.

Tabelle 2: Datengrundlagen VVP Neuzugang für die Ermittlung des Lebenseinkommens

	Gesamte PV	Arbeiter und Angestellte
- Pensionsstichtag liegt im Berichtsjahr 2023	87.698	75.133
- Durchschnittseinkommen der letzten 3 Jahre größer als die Geringfügigkeitsgrenze	87.696	75.131
- Bruttoersatzrate kleiner als 125 %	87.615	75.094

Quelle: eigene Berechnungen

Der Datensatz unterscheidet sich mengenmäßig wesentlich von dem Datensatz, der für die Berechnung der Letzteinkommen herangezogen wurde. Er kann folgendermaßen charakterisiert werden:

- Der Datensatz VVP für die Berechnung des Lebenseinkommens weist hohe Fallzahlen auf und ist wesentlich größer als der Datensatz VVP zur Berechnung der Ersatzraten gemessen am Letzteinkommen
- Durch die Einbeziehung der Erwerbseinkommen der gesamten Versicherungskarriere werden auch sehr niedrige Erwerbseinkommen der Pensionsversicherten berücksichtigt, welche den Durchschnitt des Lebenseinkommens im Vergleich zum Letzteinkommen verringern
- Die in diesem Datensatz ermittelten Variablen wie Beitragsmonate und Pensionshöhe haben beinahe die gleichen Durchschnitte, wie jene Variablen aus PJ.
Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Höhen des **Letzteinkommens** und des **Lebenseinkommens** von 2 wesentlichen Faktoren abhängig sind:

- von der Höhe der Erwerbseinkommen des jeweiligen Versicherungsjahres
- von der Verteilung der Erwerbseinkommen über den jeweiligen Berechnungszeitraum

3 Erstmaliger Pensionsneuzugang 2023 gemäß Jahresstatistik

Im folgenden Kapitel werden die Zahlen des gesamten Pensionsneuzugangs 2023 von DP sowie alle für die Höhe der Pensionsleistung relevanten Daten der Pensionsbezieher: innen gemäß PJ des DSVV im Überblick dargestellt. Die Zahlen beziehen sich sowohl auf die gesamte PV, getrennt nach dem Pensionsversicherungsgesetz, als auch auf Arbeiter und Angestellte in Summe sowie getrennt und sie werden nach dem Geschlecht und nach der Pensionsart gruppiert und zusammengefasst. Alle Daten des Pensionsneuzugangs beziehen sich auf DP, deren Stichtag im Jahr 2023 lag, die im Inland anfielen und deren Pensionsleistung keine zwischenstaatliche Teilleistung enthielt.

3.1 Gesamte PV

Im Jahr 2023 lagen für den erstmaligen Pensionsneuzugang in der gesamten PV 88.674 DP vor. Von allen Direktpensionsbezieher: innen gingen 38.712 DP an Männer und 49.962 DP an Frauen. 33.657 Männer traten in eine AP über und 5.055 Männer in eine IP. Bei den Frauen waren es 47.214 Bezieherinnen, die eine AP erhielten und 2.748 Bezieherinnen, die in eine IP übertraten (Tabelle 3).

Antrittsalter, erworbene Beitragszeiten und Pensionshöhe

In Tabelle 3 sind neben der Gesamtzahl der Neuzugänge auch jene Durchschnitte dargestellt, welche das Antrittsalter, die erworbenen Beitragsmonate und die Höhe der Pensionsleistung betreffen.

Tabelle 3: Erstmaliger Pensionsneuzugang PJ 2023 mit Stichtag 2023, Gesamte PV

		Zahl der Fälle des Neuzugangs	Alter beim Pensionsstichtag	Höhe der Pension	alle Versicherungsmonate	Pflichtversicherungsmonate
Invaliditätspension	Männer	5.055	55,2	1.573 €	421	347
	Frauen	2.748	51,3	1.117 €	367	250
	Gesamt	7.803	53,9	1.412 €	402	313
Alterspension	Männer	33.657	62,9	2.576 €	514	473
	Frauen	47.214	60,3	1.642 €	451	368
	Gesamt	80.871	61,4	2.030 €	477	412
Alle Direktpensionen	Männer	38.712	61,9	2.445 €	502	457
	Frauen	49.962	59,8	1.613 €	446	361
	Gesamt	88.674	60,7	1.976 €	471	403

Quelle: PJ 2023

Männer hatten bei Antritt einer AP ein durchschnittliches Alter von 62,9 Jahren, bei Antritt einer IP waren sie um mehr als 7 Jahre jünger, sie hatten ein Antrittsalter von 55,2 Jahren. Für den gesamten Versicherungszeitraum fielen bei Männern mit einer AP 514 Beitragsmonate an, davon 473 Monate auf Grund einer Erwerbstätigkeit. Die durchschnittliche Pensionshöhe einer AP betrug 2.576 €. Männer, die eine IP antraten, hatten auf Grund von Krankheit wesentlich weniger Versicherungszeiten erworben. Insgesamt haben Männer 421 Beitragsmonate erworben, 347 Monate davon waren sie berufstätig. Auch die durchschnittliche Höhe einer IP mit 1.573 € war deutlich niedriger, als die durchschnittliche Höhe einer AP.

Die gesamte Versicherungskarriere der **Frauen** und daraus abgeleitet auch die Höhe der Pensionsleistung unterscheidet sich deutlich von jener der Männer. Frauen hatten bei Antritt einer AP ein durchschnittliches Alter von 60,3 Jahren, bei Antritt einer IP waren sie mit 51,3 Jahren um 9 Jahre jünger. Die Gesamtzahl der erworbenen Beitragsmonate bei Antritt einer AP betrug bei Frauen insgesamt 451 Monate (rund 5,3 Jahre weniger als bei den Männern), 368 Monate davon waren Beitragsmonate auf Grund einer Erwerbstätigkeit (rund 9 Jahre weniger als bei den Männern). Die durchschnittliche AP betrug 1.642 € und war damit um mehr als 900 € niedriger als die AP der Männer. Bei

Antritt einer IP hatten Frauen insgesamt 367 Beitragsmonate erworben, davon 250 Beitragsmonate auf Grund einer Erwerbstätigkeit. Die durchschnittliche Höhe einer IP betrug 1.117 € (rund 460 € weniger als bei den Männern).

3.2 Arbeiter und Angestellte

Die größte Gruppe der Pensionsbezieher: innen in der gesamten PV befindet sich bei den Arbeitern und Angestellten. In der untenstehenden Tabelle 4 sind alle Daten gemäß PJ des DVSV in Bezug auf den Pensionsneuzugang der Arbeiter und Angestellten zusammengefasst. Im Jahr 2023 fielen insgesamt 75.931 DP bei Männern und Frauen an, 30.614 DP wurden Männern und 45.317 DP Frauen zuerkannt. Männern wurden 26.669 AP und 3.945 IP zuerkannt. Bei den Frauen waren es erstmalig 42.888 Bezieherinnen, die eine AP und 2.429 Bezieherinnen, die eine IP antraten.

Antrittsalter, erworbene Beitragszeiten und Pensionshöhe

Tabelle 4 zeigt auch eine Zusammenfassung der Durchschnitte, welche das Antrittsalter, die erworbenen Beitragsmonate und die Höhe der Pensionsleistung für Arbeiter und Angestellte gemäß PJ 2023 betreffen:

Männer hatten bei Antritt einer AP ein durchschnittliches Alter von 62,7 Jahren und bei Antritt einer IP ein Antrittsalter von 54,5 Jahren. Für den gesamten Versicherungszeitraum fielen bei Männern mit einer AP 517 Beitragsmonate an, davon 471 Monate auf Grund einer Erwerbstätigkeit. Die durchschnittliche Höhe einer AP bei Arbeitern und Angestellten zusammen betrug 2.623 €. Männer, die eine IP bezogen, erwarben 409 Beitragsmonate, davon 320 Beitragsmonate auf Grund einer Erwerbstätigkeit. Die durchschnittliche Höhe einer IP betrug bei den Männern 1.578 €.

Frauen bei den Arbeitern und Angestellten hatten bei Antritt einer AP ein durchschnittliches Alter von 60,3 Jahren und bei Antritt einer IP ein Alter von 50,9 Jahren. Die Gesamtzahl der erworbenen Beitragsmonate bei Antritt einer AP betrug bei Frauen insgesamt 452 Monate, 367 Monate davon waren Beitragsmonate auf Grund einer Erwerbstätigkeit. Im Gegensatz zu den Männern waren Frauen rund 8,7 Jahre weniger lang in Erwerbstätigkeit. Die durchschnittliche Höhe einer AP betrug 1.652 €, auf Grund der kürzeren beruflichen Laufbahn waren das um rund 1.000 € weniger als bei den Männern. Bei Antritt einer IP hatten Frauen insgesamt 361 Beitragsmonate erworben,

davon standen sie 236 Monate lang im Berufsleben. Die durchschnittliche Höhe einer IP betrug bei den Frauen 1.112 €. Frauen, die krankheitsbedingt in Pension gingen, arbeiteten insgesamt rund 7 Jahre weniger als Männer, ihre Pension war um rund 470 € geringer.

Tabelle 4: Erstmaliger Pensionsneuzugang PJ 2023 mit Stichtag 2023, Arbeiter und Angestellte

		Zahl der Fälle des Neuzugangs	Alter beim Pensionsstichtag	Höhe der Pension	alle Versicherungsmonate	Pflichtversicherungsmonate
Invaliditätspension	Männer	3.945	54,5	1.578 €	409	320
	Frauen	2.429	50,9	1.112 €	361	236
	Gesamt	6.374	53,1	1.401 €	391	288
Alterspension	Männer	26.669	62,7	2.623 €	517	471
	Frauen	42.888	60,3	1.652 €	452	367
	Gesamt	69.557	61,2	2.024 €	477	407
Alle Direktpensionen	Männer	30.614	61,7	2.489 €	503	452
	Frauen	45.317	59,8	1.623 €	447	360
	Gesamt	75.931	60,6	1.972 €	470	397

Quelle: PJ 2023

4 Einkommensersatzraten gemessen am Letzteinkommen

Mittelpunkt des folgenden Kapitels bilden die Analysen zu den Höhen der Einkommensersatzraten gemessen am Letzteinkommen. Im Kapitel 4.1 werden die Höhen der Ersatzraten gemessen am Letzteinkommen für die gesamte PV und in Kapitel 4.2 für Arbeiter und Angestellte nach dem Geschlecht und der Pensionsart analysiert.

4.1 Gesamte PV

Tabelle 5 zeigt, dass in der gesamten PV zur Berechnung der Einkommensersatzraten 69.201 Pensionsneuzuerkennungen von DP bei den Männern und Frauen erfasst sind (siehe auch Tabelle 1). Die Bruttoeinkommensersatzrate in der gesamten PV über beide Geschlechter und beide Pensionsarten betrachtet ergibt eine durchschnittliche Höhe von 68,5 %.

Tabelle 5: Pensionsneuzugang VVP gesamte PV 2023, Bruttoersatzraten auf Basis des Letzteinkommens der Männer und Frauen

	Fälle Neuzugang VVP	Alter bei Beginn der EWT	Alter beim Stichtag	alle Versicherungs- monate	Monate der EWT	Monate der EWT der letzten 3 Jahre	Brutto- ersatz- rate
Männer	30.007	18	62	516	484	33	70,5%
Frauen	39.194	19	60	462	390	33	67,1%
Gesamt	69.201	19	61	485	431	33	68,5%

Quelle: eigene Berechnungen

Auf Grund der zwischen Männern und Frauen unterschiedlich langen Versicherungskarrieren, und vor allem der kürzeren Erwerbszeiten von Frauen, ergeben

sich starke Differenzen zwischen den entsprechenden Einkommensersatzraten. Männer weisen über beide Pensionsarten eine Bruttoeinkommensersatzrate von 70,5 % und Frauen eine Bruttoeinkommensersatzrate von 67,1 % auf (Tabelle 5). Die Unterschiede bei den Höhen der Einkommensersatzraten werden in den folgenden Abschnitten detaillierter betrachtet.

4.1.1 Gesamte PV – Männer

Insgesamt konnten für das Berichtsjahr 2023 in der gesamten PV 30.007 Neuzugangspensionen (AP: 26.878, IP: 3.129) bei den Männern erfasst werden, deren Pensionsstichtag im Jahr 2023 und deren durchschnittliches Letzteinkommen in den Jahren 2020 bis 2022 über der Geringfügigkeitsgrenze von 500,91 € lag. Tabelle 6 zeigt neben der Zahl der Fälle des Neuzugangs im Überblick das Alter beim Einstieg ins Berufsleben, das Alter bei Pensionsantritt sowie alle für die Pensionsleistung relevanten Versicherungsmonate. Im Durchschnitt über beide Pensionsarten erfolgte bei den Männern der Einstieg in das Berufsleben mit 18,3 und der Pensionsantritt mit 62,1 Jahren. In dieser rund 44jährigen Versicherungskarriere hatten Männer 43 Versicherungsjahre (516 Monate) erworben, davon rund 40,3 Jahre (484 Monate) auf Grund einer Erwerbstätigkeit.

Tabelle 6: Pensionsneuzugang VVP 2023 Männer, gesamte PV nach der Pensionsart

	Fälle Neuzugang VVP	Alter bei Beginn der EWT	Alter beim Stichtag	Versicherungs- monate	Monate der EWT
Invaliditätspension	3.129	18,2	56,6	447	401
Alterspension	26.878	18,3	62,8	524	494
Direktspension	30.007	18,3	62,1	516	484

Quelle: eigene Berechnungen

In Tabelle 7 sind die Zahl der Monate der Erwerbstätigkeit, das Bruttoletzteinkommen, die Bruttopension und die Bruttoersatzrate nach der Pensionsart dargestellt. In den letzten drei Jahren vor Pensionsantritt hatten Männer, die entweder eine krankheitsbedingte oder eine altersbedingte Pension antraten, fast 3 Jahre lang (33 Monate) aktiv noch am Berufsleben teilgenommen und daraus ein Bruttoletzteinkommen von rund 3.794 €

erzielt. Ihre errechnete Erstpension aus der gesamten Versicherungskarriere brutto und ohne Zulagen und Zuschüssen betrug im Durchschnitt 2.607 €, die Bruttoersatzrate der Männer lag mit 70,5 % wesentlich über dem Gesamtdurchschnitt von 68,5 % der Männer und Frauen zusammen.

Tabelle 7: Einkommen, Pension und Bruttoersatzraten der Männer nach der Pensionsart

	Fälle Neuzugang VVP	Monate der EWT der letzten 3 Jahre	Einkommen der letzten 3 Jahre	Pensionshöhe	Brutto- ersatzrate (Letzt- einkommen)
Invaliditätspension	3.129	26	2.907 €	1.700 €	61,6%
Alterspension	26.878	34	3.897 €	2.713 €	71,8%
Gesamt	30.007	33	3.794 €	2.607 €	70,5%

Quelle: eigene Berechnungen

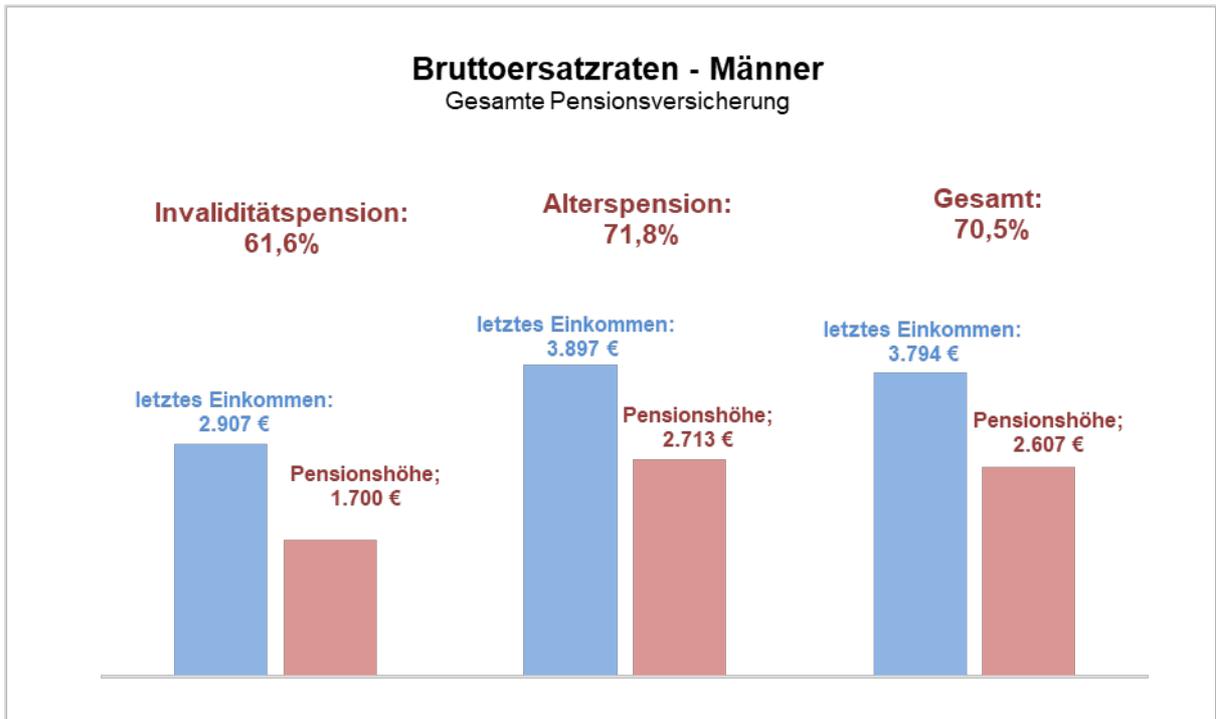
Abbildung 1 veranschaulicht, dass das Letzteinkommen vor Antritt einer AP und die Höhe der ausbezahlten AP wesentlich höher sind, als das Letzteinkommen und die Pensionsleistung vor Antritt einer IP. Auch die Einkommensersatzrate bei Antritt einer AP weist einen deutlich höheren Wert auf, als die Einkommensersatzrate bei Antritt einer IP. Gemäß der Definition der Einkommensersatzrate in Kapitel 2 führen hohe Pensionsleistungen auch zu hohen Einkommensersatzraten. Da die hohen Einkommen bei den Pensionsversicherten, die altersbedingt eine Pension antreten, zu einer hohen AP führen, sind auch die Ersatzraten bei den AP mit rund 10 Prozentpunkten Differenz zu jenen bei den IP wesentlich höher.

In der gesamten PV waren Männer, die eine AP beziehen, in den letzten drei Jahren vor dem Pensionsstichtag (2020, 2021 und 2022) noch rund 2,8 Jahre (34 Monate) lang in einem aufrechten Beschäftigungsverhältnis. Sie erwarben dabei ein durchschnittliches Bruttoletzteinkommen von rund 3.897 €. Ihre Bruttopension betrug bei Pensionsantritt im Durchschnitt 2.713 €. Die Berechnungen haben für alle AP der Männer eine Bruttoersatzrate von 71,8 % ergeben (Tabelle 6 und Abbildung 1).

Vor Antritt einer IP waren Männer mehr als 2 Jahre (26 Monate) lang aktiv in einer Beschäftigung, sie bezogen dabei ein durchschnittliches Letzteinkommen von 2.907 €

brutto. Die durchschnittliche Neuzugangspension betrug 1.700 € und für die Bruttoersatzrate ergab sich ein Wert von 61,6 %, dies ist wesentlich geringer, als bei Antritt einer AP (Tabelle 6 und Abbildung 1).

Abbildung 1: Bruttoersatzraten auf Basis des Letzteinkommens der Männer nach der Pensionsart in der gesamten PV 2023



Betrachtet man die Bruttoersatzraten der Männer nach dem Pensionsversicherungsgesetz, dann ergeben sich folgende Unterschiede:

Im **ASVG** standen Männer in den letzten drei Jahren vor Antritt einer AP fast 3 Jahre (33 Monate) lang noch im Berufsleben. Unselbständige Männer hatten das höchste Einkommen (Letzteinkommen: 3.945 €) und bei Antritt der AP, wie auch im GSVG, die höchste Pension (Pension: 2.746 €) in der gesamten PV. Die Bruttoersatzrate betrug 71,3 % und lag unter dem Gesamtdurchschnitt. Vor Antritt einer IP waren Männer 2 Jahre lang noch beruflich im Einsatz. Die Bruttoersatzrate bei der IP weist mit 60,2 % (Letzteinkommen: 3.015 €, Pension: 1.747 €) einen wesentlich niedrigeren Wert auf, als bei Antritt einer AP.

Im **GSVG** hatten Männer sowohl bei den AP als auch den IP die höchsten Bruttoersatzraten. Männer, die eine AP antraten, übten in den letzten drei Jahren vor Pension noch beinahe durchgehend (34 Monate) eine Beschäftigung aus und erwarben dabei ein Einkommen von rund 3.891 €. Ihre Bruttoerstpension betrug 2.746 € und für die Bruttoersatzrate ergibt sich ein Durchschnittswert von 75,2 %. Die Bruttoersatzrate bei den IP beträgt 68,5 % und ist deutlich niedriger als die Bruttoersatzrate bei den AP im GSVG. Selbständige Männer der gewerblichen Wirtschaft waren bei Antritt der IP noch 32 Monate lang in aktiver Beschäftigung, ihr Letzteinkommen betrug 2.907 € und ihre Erstpension 1.746 €.

Ähnlich wie im GSVG waren Männer im **BSVG** in den letzten drei Jahren vor Antritt einer AP durchgehend aktiv tätig. Verglichen mit der gesamten PV weisen Männer im BSVG die geringsten Einkommen und Pensionen und bei der AP die geringste Bruttoersatzrate auf. Das durchschnittliche Letzteinkommen vor Bezug einer AP betrug 2.756 € und die Erstpension hatte eine Höhe von 1.809 €. Die entsprechende Bruttoersatzrate der Männer betrug 69 %. Vor Antritt einer IP arbeiteten Männer ebenso noch fast 3 Jahre lang, sie erwarben dabei ein Letzteinkommen von durchschnittlich 2.204 €. Mit einer Erstpension von 1.350 € ergibt sich eine Bruttoersatzrate von 64,8 %.

Die Fallzahlen des Neuzugangs der Männer nach dem Pensionsversicherungsgesetz, die Dauer der Beschäftigung der letzten 3 Jahre, die Letzteinkommen, die Pension und die Bruttoersatzraten sind in untenstehender Tabelle 8 dargestellt.

Tabelle 8: Einkommen, Pension und Bruttoersatzraten der Männer nach dem Pensionsversicherungsgesetz

		Fälle Neuzugang VVP	EWT der letzten 3 Jahre	letztes Einkommen - Brutto	PJ Pension - Brutto	Brutto- ersatzrate (Letzt- einkommen)
ASVG	Invaliditätspension	2.400	24	3.015 €	1.747 €	60,2%
	Alterspension	22.703	33	3.945 €	2.746 €	71,3%
GSVG	Invaliditätspension	358	32	2.907 €	1.746 €	68,5%
	Alterspension	3.231	34	3.891 €	2.746 €	75,2%
BSVG	Invaliditätspension	371	35	2.204 €	1.350 €	64,8%
	Alterspension	944	36	2.756 €	1.809 €	69,0%

Quelle: eigene Berechnungen

4.1.2 Gesamte PV – Frauen

In der gesamten PV wurden 39.194 DP für Frauen erfasst, davon 37.818 AP und 1.376 IP. Der Pensionsstichtag der Pensionsbezieherinnen lag im Jahr 2023 und deren durchschnittliches Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit in den letzten drei Jahren vor Pensionsantritt lag über der Geringfügigkeitsgrenze von 500,91 € (2023).

Wie aus Tabelle 9 hervorgeht, hatten Frauen im Durchschnitt über beide Pensionsarten das Berufsleben mit 19 Jahren begonnen und mit 60 Jahren beendet. In dieser rund 41-jährigen Versicherungskarriere hatten sie rund 39 Versicherungsjahre (462 Monate) erworben, davon rund 32 Jahre (390 Monate) auf Grund einer Erwerbstätigkeit. Getrennt nach der Pensionsart, hatten Frauen die eine AP antraten rund 465 Versicherungsmonate erworben, 393 Monate davon standen sie im Berufsleben. Frauen, die krankheitsbedingt in Pension gingen, hatten 389 Versicherungsmonate insgesamt erworben, davon waren sie mehr als 25 Jahre lang (304 Monate) erwerbstätig. Verglichen mit den AP, arbeiteten Frauen, die auf Grund von Krankheit in Pension gingen mehr als 7 Jahre weniger.

Tabelle 9: Pensionsneuzugang VVP Frauen nach der Pensionsart, gesamte PV

	Fälle Neuzugang VVP	Alter bei Beginn der EWT	Alter beim Stichtag	Versicherungs- monate	Monate der EWT
Invaliditätspension	1.376	18,9	52,7	389	304
Alterspension	37.818	19	60,3	465	393
Direktspension	39.194	19	60	462	390

Quelle: eigene Berechnungen

Tabelle 10 zeigt die Bruttoersatzraten bei den neuuerkannten Pensionen der Frauen im Jahr 2023 über beide Pensionsarten und getrennt nach der Pensionsart. Über beide Pensionsarten gerechnet hatten Frauen in den letzten 3 Jahren vor dem Stichtag mehr als zweieinhalb Jahre noch aktiv am Berufsleben teilgenommen und daraus ein Bruttoeinkommen von rund 2.761 € erzielt. Ihre Neuzugangspension betrug 1.746 € und ergibt eine Bruttoersatzrate von 67,1 %.

Tabelle 10: Einkommen, Pension und Bruttoersatzraten der Frauen nach der Pensionsart

	Fälle Neuzugang VVP	Monate der EWT der letzten 3 Jahre	Einkommen der letzten 3 Jahre Brutto	Pensions- höhe Brutto	Brutto- ersatzrate (Letzt- einkommen)
Invaliditätspension	1.376	22	2.182 €	1.205 €	60,8%
Alterspension	37.818	33	2.782 €	1.766 €	67,4%
Gesamt	39.194	33	2.761 €	1.746 €	67,1%

Quelle: eigene Berechnungen

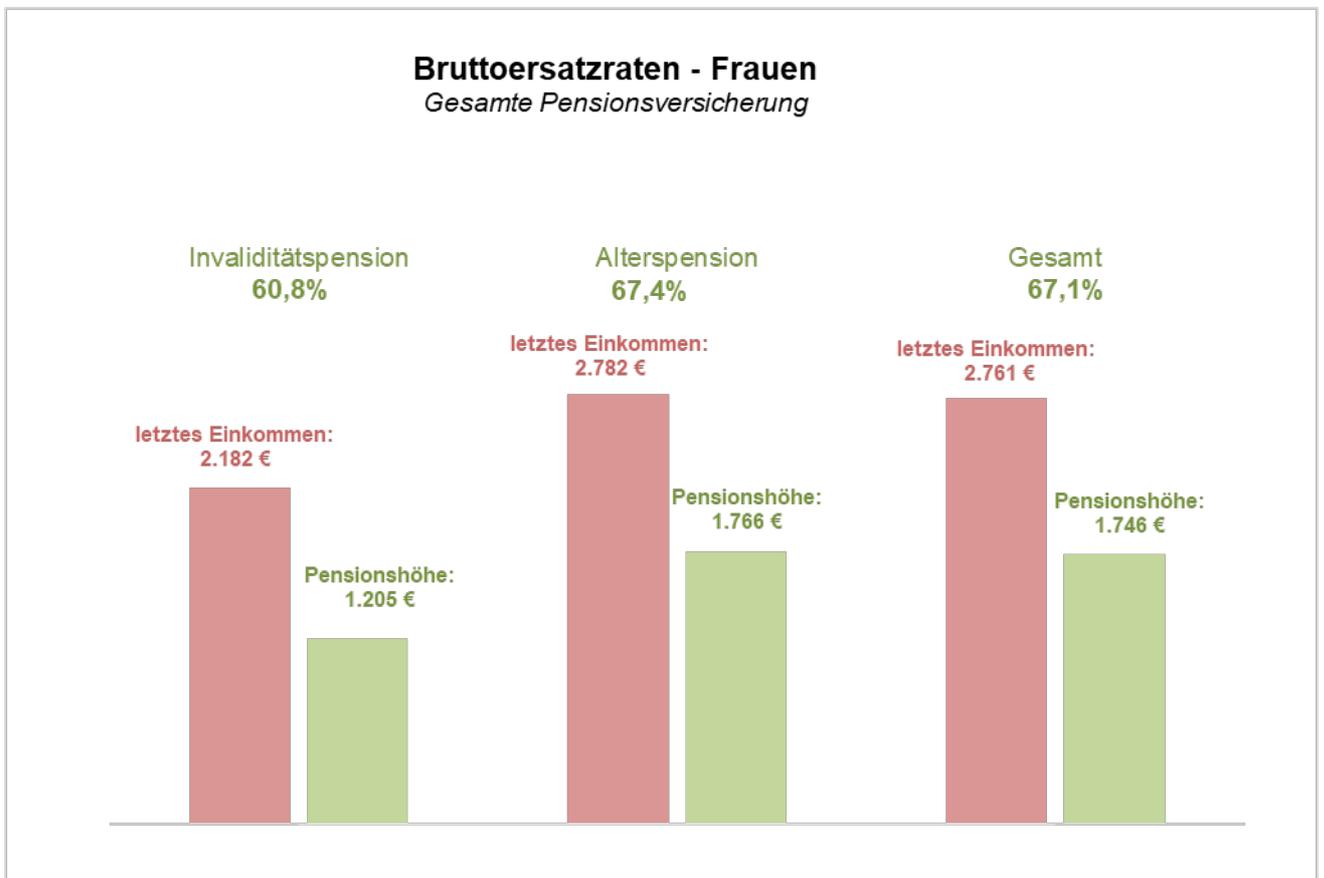
Die Tabelle 10 sowie die Abbildung 2 zeigen deutlich die großen Unterschiede zwischen den Werten bei Antritt einer AP und einer IP bei den Frauen.

Frauen, die eine AP antraten, waren in den letzten 3 Jahren noch mehr als zweieinhalb Jahre aktiv im Berufsleben, hatten ein Durchschnittseinkommen von rund 2.782 € und

eine Bruttopension von 1.766 €. Die daraus erzielte Bruttoersatzrate beträgt 67,4 % und liegt geringfügig über dem Gesamtdurchschnitt.

Frauen, die eine IP antraten, waren in den letzten 3 Jahren vor Pension nicht ganz zwei Jahre (22 Monate) lang in Beschäftigung. Sie hatten daraus ein Bruttoeinkommen von rund 2.182 € erzielt und erhielten damit eine Neuzugangspension in Höhe von 1.205 €. Die für alle Frauen einer IP errechnete Bruttoersatzrate beträgt 60,8 %. Sie liegt damit weit unter dem Gesamtdurchschnitt.

Abbildung 2: Bruttoersatzraten auf Basis des Letzteinkommens der Frauen nach der Pensionsart in der gesamten PV 2023



In der untenstehenden Tabelle 11 sind die Werte für die Bruttoersatzraten getrennt nach dem Pensionsversicherungsgesetz dargestellt.

Tabelle 11: Letzteinkommen, Pension und Bruttoersatzraten der Frauen nach dem Pensionsversicherungsgesetz

		Fälle Neuzugang VVP	EWT der letzten 3 Jahre	letztes Einkommen - Brutto	PJ Pension - Brutto	Brutto- ersatzrate (Letzt- einkommen)
ASVG	Invaliditätspension	1.165	21	2.195 €	1.215 €	60,2%
	Alterspension	35.162	33	2.787 €	1.774 €	67,3%
GSVG	Invaliditätspension	130	30	2.135 €	1.115 €	64,1%
	Alterspension	2.046	33	2.917 €	1.794 €	69,1%
BSVG	Invaliditätspension	81	34	2.064 €	1.210 €	68,4%
	Alterspension	610	33	2.065 €	1.212 €	67,6%

Quelle: eigene Berechnungen

Im **ASVG** hatten Frauen, die eine AP antraten, das zweit höchste Bruttoletzteinkommen von rund 2.787 € und eine Pension in Höhe von rund 1.774 €. Ihre Ersatzrate beträgt 67,3 %. Die niedrigste Bruttoersatzrate weisen jene Frauen im ASVG auf, die krankheitsbedingt in die Pension übertraten. Mit einem Bruttoletzteinkommen von rund 2.195 € und einer Bruttopension von 1.215 € erreicht die Bruttoersatzrate nur 60,2 %.

Im **GSVG** haben Frauen, die eine AP antraten, die höchsten Bruttoersatzraten der gesamten PV mit einem Wert von 69,1 %. Selbständige Frauen arbeiteten beinahe durchgehend die letzten 3 Jahre vor Pensionsantritt. Dabei erzielten sie ein Letzteinkommen von rund 2.917 € und eine Pension von 1.794 €. Frauen, die auf Grund von Krankheit in Pension gingen, standen in den letzten 3 Jahren noch 2,5 Jahre lang im Berufsleben und verdienten zuletzt rund 2.135 €. Ihre Erstpension betrug 1.115 €, das entspricht im Durchschnitt einer Bruttoersatzrate von 64,1 %.

Frauen im **BSVG**, die entweder eine AP oder eine IP antraten, arbeiteten in den letzten 3 Jahren mit 33 bzw. 34 Monaten beinahe gleich lange. Ihr Letzteinkommen betrug rund 2.065 € bei Antritt einer AP und 2.064 € bei Antritt einer IP. Die Höhe der AP belief sich auf rund 1.212 € mit einer Ersatzrate von 67,6 %. Die IP hatte eine Höhe von 1.210 € mit einer Bruttoersatzrate von 68,4 %.

Zusammenfassend ergeben sich folgende Unterschiede zwischen den Ersatzraten von Männern und Frauen in der gesamten PV:

- Frauen hatten auf Grund der kürzeren Erwerbstätigkeit (rund 8 Jahre Differenz) und des geringeren Einkommens (rund 1.000 € Differenz) eine wesentlich niedrigere Pension (rund 800 € Differenz) und damit auch eine rund 3 Prozentpunkte niedrigere Ersatzrate
- Im ASVG beträgt die Differenz der Ersatzraten zwischen Männern und Frauen mehr als 2 Prozentpunkte, im GSVG mehr als 5 Prozentpunkte. Im BSVG sind die Ersatzraten der Frauen beinahe so hoch wie jene der Männer.

4.2 Arbeiter und Angestellte

Insgesamt hatten 60.673 Pensionsbezieher: innen bei den Arbeitern und Angestellten eine AP oder eine IP zuerkannt bekommen (siehe Tabelle 12). Für Männer und Frauen gesamt ergibt sich eine durchschnittliche Bruttoersatzrate von 68,2 % und eine durchschnittliche Nettoersatzrate von 81,3 %. In Tabelle 12 sind die Zahlen zu den Versicherungskarrieren (Alter und Versicherungsmonate) und die Brutto- und Nettoersatzraten des Neuzugangs gesamt und getrennt nach Männern und Frauen dargestellt.

Tabelle 12: Pensionsneuzugang VVP Arbeiter und Angestellte, Brutto- und Nettoersatzraten auf Basis des Letzteinkommens der Männer und Frauen

	Fälle Neuzugang VVP	Alter bei Beginn der EWT	Alter beim Stichtag	alle Versicher- ungs- monate	Monate der EWTt	Monate der EWT der letzten 3 Jahre	Brutto- ersatz- rate	Netto- ersatz- rate
Männer	24.538	18,1	62,0	518	483	32	70,0%	83,5%
Frauen	36.135	18,9	60,0	464	390	33	67,0%	79,8%
Gesamt	60.673	18,6	60,8	486	428	32	68,2%	81,3%

Quelle: eigene Berechnungen

Auf Grund der Unterschiede bei den Einkommen und Pensionen von Arbeitern und Angestellten werden in den nächsten beiden Kapiteln die Brutto- und Nettoersatzraten nicht nur nach dem Geschlecht, sondern auch nach Arbeitern und Angestellten getrennt analysiert.

4.2.1 Arbeiter und Angestellte – Männer

Insgesamt sind bei den Arbeitern und Angestellten 24.538 Männer aus dem Datensatz VVP erfasst worden, die eine DP angetreten haben. 22.191 Männer davon bezogen eine AP und 2.347 Männer davon eine IP. Wie aus Tabelle 13 ersichtlich ist, haben Männer bei den Arbeitern und Angestellten, die entweder eine AP oder eine IP beziehen, eine Bruttoersatzrate von rund 70 % und eine Nettoersatzrate von rund 83,5 % (Brutto: AP 71,4 %, IP 60,3 %; Netto: AP 84,9 %, IP: 73,6 %).

Die Brutto- und Nettoletzteinkommen, die Brutto- und Nettopensionen sowie die Durchschnitte der Einkommensersatzraten ergeben getrennt nach Arbeitern und Angestellten deutliche Unterschiede in den Höhen. Wie aus Tabelle 13 hervorgeht, sind bei den Angestellten die Höhen der Letzteinkommen und der Neuzugangspensionen auf der Brutto- und Nettoebene am höchsten, die Höhen der Brutto- und Nettoersatzraten sind bei den Arbeitern am höchsten.

Tabelle 13: Brutto- und Nettoersatzraten der Männer auf Basis des Letzteinkommens, Arbeiter und Angestellte

		Fälle Neuzugang VVP	letztes Einkommen Brutto	letztes Einkommen Netto	Pensions- höhe Brutto	Pensions- höhe Netto	Brutto- ersatz- rate	Netto- ersatz- rate
Arbeiter	IP	1.596	2.680 €	1.916 €	1.585 €	1.401 €	60,9%	74,1%
	AP	10.673	3.136 €	2.164 €	2.257 €	1.856 €	73,3%	86,6%
Angestellte	IP	751	3.717 €	2.451 €	2.082 €	1.729 €	58,8%	72,5%
	AP	11.518	4.685 €	2.940 €	3.192 €	2.418 €	69,6%	83,3%
Arbeiter und Angestellte	IP	2.347	3.012 €	2.087 €	1.744 €	1.506 €	60,3%	73,6%
	AP	22.191	3.940 €	2.567 €	2.743 €	2.147 €	71,4%	84,9%
	DP	24.538	3.851 €	2.521 €	2.647 €	2.086 €	70,0%	83,5%

Quelle: eigene Berechnungen

Bei den Männern, die eine AP oder eine IP antraten, wurden folgende Brutto- und Nettoersatzraten getrennt nach Arbeitern und Angestellten ermittelt (Tabelle 13):

Angestellte

Bei Antritt einer AP erwarben Männer in den letzten drei Jahren vor Pension ein Bruttoeinkommen von rund 4.685 €, ihre Bruttopension betrug 3.192 €, die Bruttoersatzrate beträgt 69,6 %. Mit einem durchschnittlichen Nettoeinkommen von 2.940 € und einer Nettopension von 2.418 € erreicht die Nettoersatzrate einen Wert von 83,3 %.

Angestellte Männer, die eine IP antraten, erwarben in den letzten drei Jahren vor Pension ein Bruttoletzteinkommen von 3.717 €, ihre Pension betrug 2.082 € und für die durchschnittliche Bruttoersatzrate ergibt sich ein Wert von 58,8 %. Die Nettoersatzrate beträgt 72,5 % mit einem Nettoletzteinkommen von 2.451 € und einer Nettopension von 1.729 €.

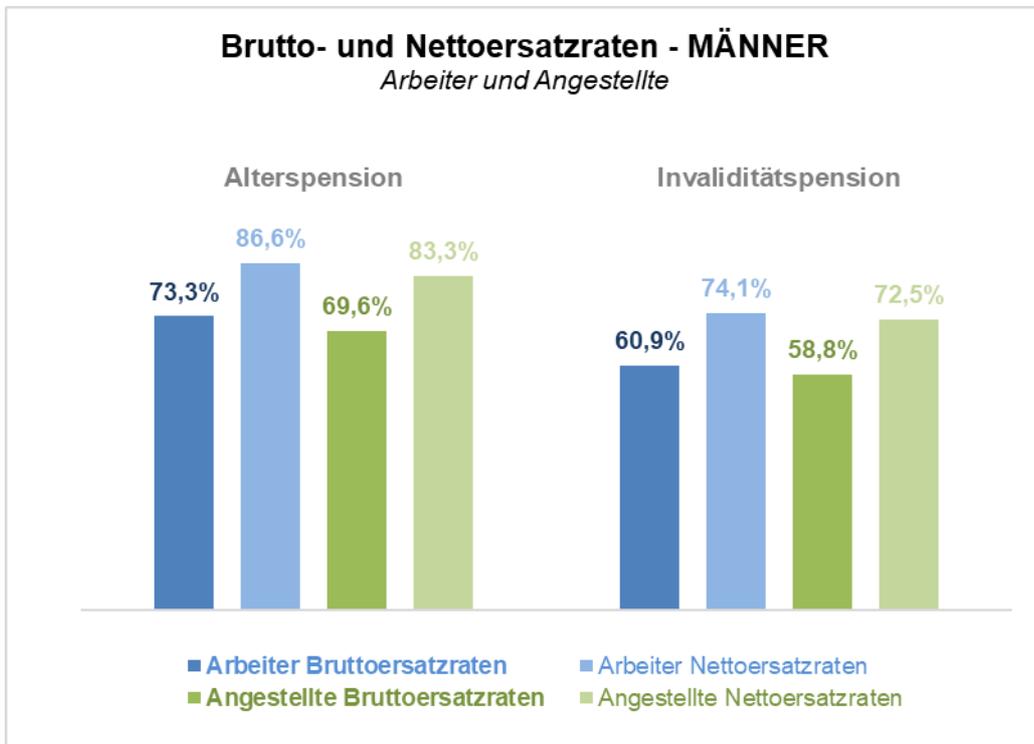
Arbeiter

Bei den Arbeitern erwarben Männer, die eine AP antraten, ein Letzteinkommen von 3.136 €, ihre Bruttopension betrug 2.257 € und die Bruttoersatzrate beträgt 73,3 %. Für die Nettoersatzrate bei den Arbeitern ergibt sich ein Wert von 86,6 %, dabei beträgt das Nettoletzteinkommen 2.164 € und die Nettopension 1.856 €.

Das Bruttoletzteinkommen der männlichen Arbeiter, die eine IP antraten, betrug 2.680 € und deren Bruttopension 1.585 €. Die Bruttoersatzrate hat eine Höhe von 60,9 %. Das Nettoletzteinkommen der männlichen Arbeiter betrug 1.916 € und die Nettopension 1.401 €. Für die Nettoersatzrate ergibt sich ein Wert von 74,1 %.

In der untenstehenden Abbildung 3 sind die unterschiedlichen Werte für die Brutto- und Nettoersatzraten der Männer bei den Arbeitern und Angestellten grafisch veranschaulicht. Die Unterschiede bei den Höhen zwischen den Ersatzraten beider Pensionsarten und den Ersatzraten von Arbeitern und Angestellten sind im Balkendiagramm deutlich erkennbar.

Abbildung 3: Brutto- und Nettoersatzraten der Männer auf Basis des Letzteinkommens, Arbeiter und Angestellte



Quelle: eigene Berechnungen

4.2.2 Arbeiter und Angestellte – Frauen

Im Jahr 2023 hatten insgesamt 36.135 Frauen (AP: 34.978, IP: 1.157) bei den Arbeitern und Angestellten eine EP erstmalig zuerkannt bekommen. Abhängig von Pension und Einkommen beträgt die Bruttoersatzrate 67 % und die Nettoersatzrate 79,8 % (Tabelle 14).

Getrennt nach Arbeitern und Angestellten ergeben sich, wie in Tabelle 14 ersichtlich ist, unterschiedliche Letzteinkommen und Pensionen.

Angestellte

Frauen, die eine AP zuerkannt bekamen, verdienten in den letzten 3 Jahren vor Pension rund 3.153 € brutto, ihre Bruttopension betrug rund 1.984 €, die Bruttoersatzrate ergibt einen Wert von 66,4 %. Das Nettoletzteinkommen der Frauen bei den AP betrug 2.149 €,

die Nettopension 1.668 € und die über alle Frauen ermittelte Ersatzrate ergibt einen Durchschnittswert von 80 %.

Frauen, die eine Berufsunfähigkeitspension antraten, hatten in den letzten 3 Jahren vor Pension ein Bruttoeinkommen von 2.461 € und eine Bruttopension von 1.343 €. Die Ersatzrate brutto beträgt 59,6 %. Auf Nettoebene betrachtet hatten Frauen ein Nettoletzteinkommen 1.772 € und eine Nettopension von 1.214 €. Die Nettoersatzrate beträgt 71,9 %.

Arbeiterinnen

Frauen, die eine AP zuerkannt bekamen, hatten in den letzten 3 Jahren ein Bruttoeinkommen von 1.832 € und eine AP in der Höhe von 1.223 € brutto. Die Bruttoersatzrate von 69,4 % ist höher als jene bei den weiblichen Angestellten. Netto betrachtet verdienten Frauen bei den Arbeiterinnen 1.419 € und ihre Nettopension betrug 1.125 €. Die Nettoersatzrate ergibt einen Durchschnittswert 80,9 %.

Frauen, die eine IP antraten, verdienten in den letzten 3 Jahren 1.689 € brutto und erhielten daraus eine Bruttopension von 975 €. Die Bruttoersatzrate beträgt 61,6 %. Netto betrachtet haben Frauen ein Nettoeinkommen von 1.325 € verdient und dafür eine Nettopension von 913 € erhalten. Die sich daraus ergebende Nettoersatzrate beträgt 71,7 %.

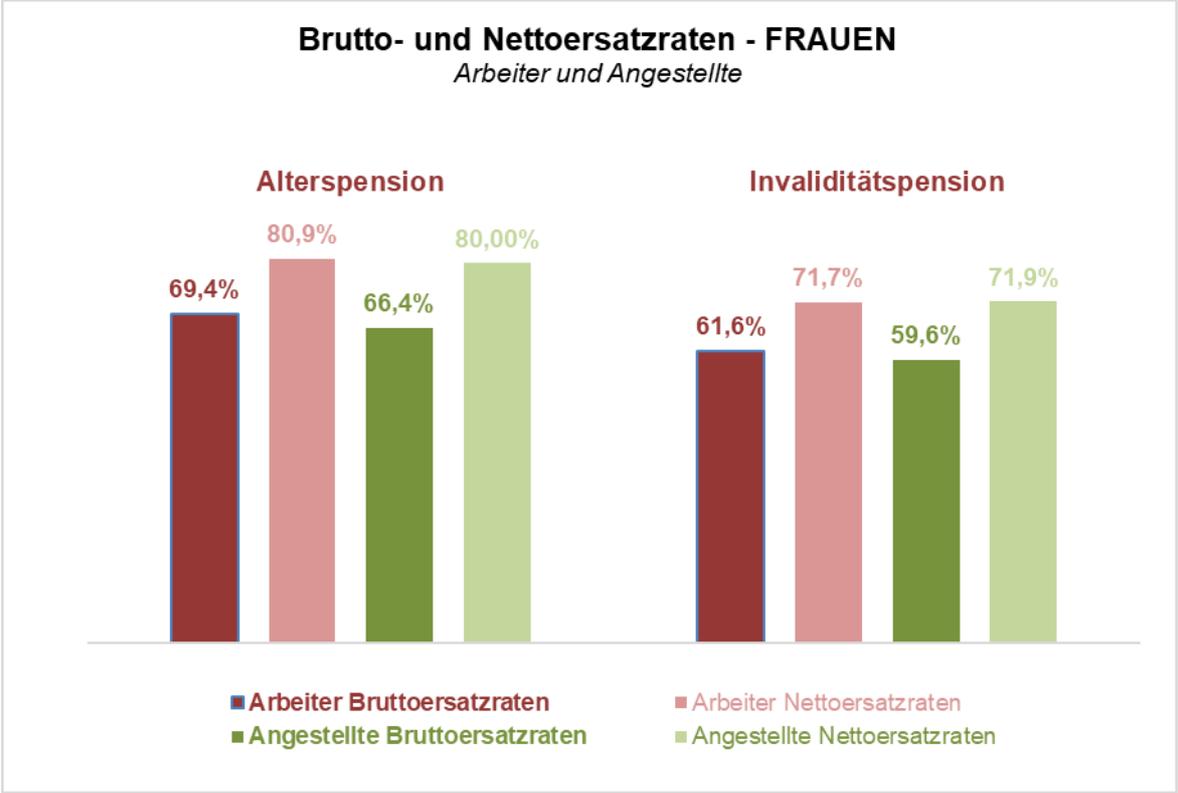
Tabelle 14: Brutto- und Nettoersatzraten der Frauen auf Basis des Letzteinkommens, Arbeiter und Angestellte

		Fälle Neuzugang VVP	letztes Einkommen Brutto	letztes Einkommen Netto	Pensions- höhe Brutto	Pensions- höhe Netto	Brutto- ersatz- rate	Netto- ersatz- rate
Arbeiter	IP	402	1.689 €	1.325 €	975 €	913 €	61,6%	71,7%
	AP	9.775	1.832 €	1.419 €	1.223 €	1.125 €	69,4%	80,9%
Angestellte	IP	755	2.461 €	1.772 €	1.343 €	1.214 €	59,6%	71,9%
	AP	25.203	3.153 €	2.149 €	1.984 €	1.668 €	66,4%	80,0%
Arbeiter und Angestellte	IP	1.157	2.193 €	1.617 €	1.215 €	1.110 €	60,4%	71,8%
	AP	34.978	2.784 €	1.945 €	1.771 €	1.517 €	67,3%	80,3%
	DP	36.135	2.765 €	1.934 €	1.754 €	1.504 €	67,0%	79,8%

Quelle: eigene Berechnungen

Die Unterschiede bei den Brutto- und Nettoersatzraten von EP bei den weiblichen Angestellten und Arbeiterinnen sind in der untenstehenden Grafik in Abbildung 4 veranschaulicht.

Abbildung 4: Brutto- und Nettoersatzraten der Frauen auf Basis des Letzteinkommens, Arbeiter und Angestellte



Quelle: eigene Berechnungen

5 Einkommensersatzraten gemessen am Lebenseinkommen

Im folgenden Kapitel werden die Höhen der Einkommensersatzraten gemessen am Lebenseinkommen dargestellt und analysiert. Im Kapitel 5.1. werden die Höhen der Einkommensersatzraten gemessen am Lebenseinkommen für die gesamte PV und in Kapitel 5.2. für Arbeiter und Angestellte nach dem Geschlecht und der Pensionsart analysiert.

5.1 Gesamte PV

Für die Berechnung einer Ersatzrate gemessen am Lebenseinkommen sind im Jahr 2023 in der gesamten PV 87.615 Pensionsneuzuerkennungen von DP (Männer: 37.826, Frauen: 49.789) erfasst. Die Bruttoersatzrate der DP gemessen am Lebenseinkommen ergibt für Männer und Frauen zusammen 70,9 %. Für Männer beträgt die Bruttoersatzrate gemessen am Lebenseinkommen 72,6 %, das ist rund 1,7 Prozentpunkte höher, für Frauen beträgt die Bruttoersatzrate 69,6 %, das ist rund 1,3 Prozentpunkte niedriger als für Männer und Frauen zusammen. In Tabelle 15 sind die wichtigsten Daten zu den Versicherungskarrieren von Männern und Frauen und die Bruttoersatzraten gemessen am Lebenseinkommen dargestellt.

Tabelle 15: Pensionsneuzugang VVP 2023 Männer und Frauen, gesamte PV

	Fälle Neuzugang VVP	Alter bei Beginn der EWT	Alter beim Stichtag	alle Versich- erungs- monate	alle Monate der EWT	Brutto- ersatz- rate
Männer	37.826	18,4	61,9	504	458	72,6%
Frauen	49.789	18,9	59,8	447	362	69,6%
Gesamt	87.615	18,7	60,7	472	403	70,9%

Quelle: eigene Berechnungen

5.1.1 Gesamte PV – Männer

In der nachfolgenden Tabelle 16 sind die Bruttoersatzraten, sowie die durchschnittlichen Lebenseinkommen und Pensionshöhen für Männer nach dem Pensionsversicherungsgesetz und nach der Pensionsart aufgelistet.

Tabelle 16: Bruttoersatzraten der Männer auf Basis des Lebenseinkommens, gesamte PV

		Fälle Neuzugang VVP	Lebens- einkommen - Brutto	PJ Pension - Brutto	Brutto- ersatzrate
ASVG	Invaliditätspension	3.919	2.703 €	1.584 €	57,9%
	Alterspension	26.724	3.521 €	2.621 €	73,4%
GSVG	Invaliditätspension	579	2.610 €	1.684 €	64,0%
	Alterspension	4.959	3.171 €	2.508 €	78,4%
BSVG	Invaliditätspension	448	1.894 €	1.348 €	71,5%
	Alterspension	1.197	2.099 €	1.752 €	82,8%
Gesamte PV	Invaliditätspension	4.946	2.619 €	1.575 €	59,8%
	Alterspension	32.880	3.416 €	2.572 €	74,5%
	Alle Pensionen	37.826	3.312 €	2.442 €	72,6%

Quelle: eigene Berechnungen

Im **ASVG** hatten Männer, die eine AP zuerkannt bekamen, mit 3.521 € das höchste Bruttolebensinkommen und mit 2.621 € die höchste Bruttopension in der gesamten PV. Von allen zuerkannten AP weisen sie die niedrigste Bruttoersatzrate von 73,4 % auf. Männer, die eine IP im Jahr 2023 zuerkannt bekamen, hatten ein Bruttolebensinkommen von rund 2.703 € und eine Bruttopension von rund 1.584 €. Auch bei den krankheitsbedingten Pensionen haben männliche ASVG Pensionisten mit 57,9 % die niedrigste Bruttoersatzrate gemessen am Lebenseinkommen.

Im **GSVG** ergibt sich aus den Auswertungen für männliche Alterspensionisten ein Bruttolebensinkommen von rund 3.171 € und eine Bruttopension von 2.508 €. Die Bruttoersatzrate ist höher als im ASVG und beträgt 78,4 %. Für Männer im GSVG, die eine IP bezogen, hat sich aus den Berechnungen ein Bruttolebensinkommen von 2.610 € und

eine Bruttopension von 1.684 € ergeben. Die Bruttoersatzrate mit 64 % ist höher als im ASVG.

Im **BSVG** hatten Männer, die entweder eine AP oder eine IP zuerkannt bekamen, sowohl die niedrigsten Lebenseinkommen, als auch die niedrigsten Pensionen in der gesamten PV, aber die höchsten Bruttoersatzraten. Das durchschnittliche Lebenseinkommen bei den männlichen Alterspensionisten lag bei 2.099 € und die Durchschnittspension bei 1.752 €. Die Bruttoersatzrate beträgt im Gesamtdurchschnitt 82,8 % und ist damit die höchste in der gesamten PV. Auch bei den männlichen Pensionisten, die krankheitsbedingt in Pension gingen, hatten das Lebenseinkommen und die Pension einen sehr niederen Wert (AP: 1.894 €, IP: 1.348 €). Die Bruttoersatzrate beträgt 71,5 %.

5.1.2 Gesamte PV – Frauen

Bei den Frauen zeigt sich folgendes Bild, wenn man Einkommen, Pension und Bruttoersatzraten getrennt nach dem Pensionsversicherungsgesetz betrachtet:

Im **ASVG** hatten Frauen, die eine AP bezogen, ein Bruttolebensseinkommen von 2.340 € und eine AP in der Höhe von 1.655 €. Die daraus erzielte Bruttoersatzrate beträgt 69,9 % und ist die niedrigste in der gesamten PV. Frauen, die krankheitsbedingt in Pension gingen, wiesen auf Grund der kürzeren Versicherungskarriere ein Bruttolebensseinkommen von 1.932 € und eine Bruttopension von 1.115 € auf. Die Bruttoersatzrate gemessen am Lebensseinkommen beträgt 58,5 %.

Im **GSVG** hatten Frauen, die eine AP antraten, ein Bruttolebensseinkommen von 2.369 € und eine Bruttopension von 1.672 €. Die Bruttoersatzrate beträgt 70,6 %. Frauen, die auf Grund von Krankheit in Pension gingen, erzielten ein Lebensseinkommen von 1.803 € und eine Bruttopension von 1.142 €. Die Bruttoersatzrate ist höher als im ASVG und beträgt im Gesamtdurchschnitt 63,5 %.

Frauen im **BSVG** hatten die niedrigsten Lebensdurchschnittseinkommen und Pensionen und die höchsten Ersatzraten. Bei den AP ergab sich für Frauen ein durchschnittliches Lebensseinkommen von 1.406 € und eine Bruttopension von 1.061 €. Die Bruttoersatzrate beträgt 78,1 %. Für Frauen, die eine IP antraten, ergab sich ein durchschnittliches Lebensseinkommen von 1.575 € und eine Bruttopension von 1.157 €. Die Bruttoersatzrate ergibt einen Wert von 76,6 %.

In Tabelle 17 sind die Bruttoersatzraten, sowie die durchschnittlichen Lebenseinkommen und Pensionshöhen für Frauen nach dem Pensionsversicherungsgesetz und nach der Pensionsart erfasst.

Tabelle 17: Bruttoersatzraten der Frauen auf Basis des Lebenseinkommens, gesamte PV

		Fälle Neuzugang VVP	Lebens- einkommen - Brutto	PJ Pension - Brutto	Brutto- ersatzrate
ASVG	Invaliditätspension	2.381	1.932 €	1.115 €	58,5%
	Alterspension	43.048	2.340 €	1.655 €	69,9%
GSVG	Invaliditätspension	203	1.803 €	1.142 €	63,5%
	Alterspension	3.010	2.369 €	1.672 €	70,6%
BSVG	Invaliditätspension	103	1.575 €	1.157 €	76,6%
	Alterspension	1.044	1.406 €	1.061 €	78,1%
Gesamte PV	Invaliditätspension	2.687	1.909 €	1.119 €	59,6%
	Alterspension	47.102	2.321 €	1.643 €	70,1%
	Alle Pensionen	49.789	2.299 €	1.615 €	69,6%

Quelle: eigene Berechnungen

5.2 Arbeiter und Angestellte

Insgesamt hatten gemäß dem Datensatz VVP 75.094 Pensionsbezieher: innen bei den Arbeitern und Angestellten (Männer: 29.893, Frauen: 45.201) eine AP oder eine IP im Jahr 2023 zuerkannt bekommen. Die Bruttoersatzrate für die DP der Männer und Frauen gesamt beträgt 70 %, die Nettoersatzrate ergibt einen Wert von 82,3 %. Die Zahlen sind in der folgenden Tabelle 18 zusammengefasst.

Tabelle 18: Brutto- und Nettoersatzraten der Männer und Frauen auf Basis des Lebenseinkommens, Arbeiter und Angestellte

	Fälle Neuzugang VVP	Alter bei Beginn der EWT	Alter beim Stichtag	alle Versich- erungs- monate	alle Monate der EWT	Brutto- ersatz- rate	Netto- ersatz- rate
Männer	29.893	18,3	61,7	504	451	71,2%	84,4%
Frauen	45.201	18,8	59,8	448	360	69,2%	81,0%
Gesamt	75.094	18,6	60,6	470	396	70,0%	82,3%

Quelle: eigene Berechnungen

5.2.1 Arbeiter und Angestellte – Männer

Getrennt nach Arbeitern und Angestellten, zeigen sich folgende Durchschnitte bei den Einkommen, Pensionen und Ersatzraten der Männer auf Brutto- und Nettoebene:

Angestellte

Männliche Angestellte hatten im Vergleich zu den Arbeitern höhere Lebenseinkommen, höhere Pensionen und auch höhere Ersatzraten. Das Bruttoglebenseinkommen der Männer, die eine AP antraten, betrug 4.082 € und die Bruttopension 3.078 €. Als Bruttoersatzrate gemessen am Lebenseinkommen ergibt sich ein durchschnittlicher Wert von 75 %. Ohne Sozialversicherungsbeiträge und Steuern beträgt die Nettoersatzrate 88,2 %. Das Bruttoglebenseinkommen von männlichen Angestellten, die auf Grund von Krankheit in Pension gingen, ergibt nach den Auswertungen eine Höhe von 3.214 €, die Bruttopension eine Höhe von 1.914 €. Die Bruttoersatzrate gemessen am Lebenseinkommen beträgt im Gesamtdurchschnitt 59,2 %, die Nettoersatzrate beträgt 72,5 %.

Arbeiter

Männliche Arbeiter, die eine AP antraten, hatten ein Bruttoglebenseinkommen von rund 2.933 € und eine Bruttopension von 2.134 €. Das Nettoglebenseinkommen der Arbeiter betrug 2.063 € und die Nettopension 1.770 €. Die Bruttoersatzrate ergibt im Durchschnitt 71,4 %, die Nettoersatzrate 84,6 %. Gingen männliche Arbeiter krankheitsbedingt in Pension, dann hatten sie ein durchschnittliches Bruttoglebenseinkommen von 2.477 € und

eine Bruttopension von 1.436 € erworben. Die Bruttoersatzrate ergibt 57,3 %. Netto betrachtet ergab sich ein Lebenseinkommen von 1.806 € und eine Nettopension von 1.286 €. Die Nettoersatzrate beträgt 70,1 % im Gesamtdurchschnitt.

Männliche Arbeiter haben auf Grund körperlicher Tätigkeiten im Beruf einen wesentlich höheren Anteil an Teilversicherungszeiten während ihrer gesamten Versicherungskarriere als männliche Angestellte. Diese Zeiten weisen eine wesentlich geringere Beitragsgrundlage im Pensionskonto auf, als Zeiten von Erwerbstätigkeiten, aus diesem Grund verringern sie die Höhe der ausbezahlten Pension. Daraus folgend haben auch die Brutto- und Nettoersatzraten der Arbeiter einen wesentlich niedrigeren Wert als jene von männlichen Angestellten.

Tabelle 19: Brutto- und Nettoersatzraten der Männer auf Basis des Lebenseinkommens, Arbeiter und Angestellte

		Fälle Neuzugang VVP	Lebens- einkommen Brutto	Leben- einkommen Netto	Pensions- höhe Brutto	Pensions- höhe Netto	Brutto- ersatz- rate	Netto- ersatz- rate
Arbeiter	IP	2.690	2.477 €	1.806 €	1.436 €	1.286 €	57,3%	70,1%
	AP	12.818	2.933 €	2.063 €	2.134 €	1.770 €	71,4%	84,6%
Angestellte	IP	1.161	3.214 €	2.194 €	1.914 €	1.609 €	59,2%	72,5%
	AP	13.224	4.082 €	2.647 €	3.078 €	2.346 €	75,0%	88,2%
Arbeiter und Angestellte	IP	3.851	2.699 €	1.923 €	1.580 €	1.383 €	57,9%	70,8%
	AP	26.042	3.516 €	2.360 €	2.613 €	2.063 €	73,2%	86,4%
	DP	29.893	3.411 €	2.303 €	2.480 €	1.975 €	71,2%	84,4%

Quelle: eigene Berechnungen

5.2.2 Arbeiter und Angestellte – Frauen

In Tabelle 20 sind die Lebenseinkommen, Pensionshöhen und Ersatzraten von Frauen bei den Arbeitern und Angestellten auf Brutto- und Nettoebene dargestellt. Wie auch bei den Männern, sind bei den weiblichen Angestellten alle Durchschnitte bei den Einkommen, Pensionen und Ersatzraten höher als bei den Arbeiterinnen. In den folgenden beiden

Abschnitten werden die Unterschiede bei den Ersatzraten zwischen weiblichen Angestellten und Arbeiterinnen detailliert analysiert.

Angestellte

Frauen bei den Angestellten, die eine AP antraten, hatten ein Bruttolebensinkommen von rund 2.611 €, daraus ergab sich eine Bruttopension von 1.889 €. Die Bruttoersatzrate beträgt im Gesamtdurchschnitt 72,1 %. Netto betrachtet verdienten Frauen im Durchschnitt über die gesamte Versicherungslaufbahn 1.874 €, die Erstpension netto lag bei 1.596 € und die Nettoersatzrate bei 84,6 %. Frauen, die eine IP antraten, erwarben ein Lebensinkommen brutto von 2.164 €. Dafür erhalten sie eine Pension in Höhe von 1.259 €, die Bruttoersatzrate ergibt 59,1 %. Netto erzielten Frauen ein Lebensinkommen von 1.620 € und eine Pension von 1.148 €. Die Nettoersatzrate ergibt im Gesamtdurchschnitt 70,6 %.

Arbeiterinnen

Für Frauen bei den Arbeiterinnen, die in AP gingen, ergab sich ein Bruttolebensinkommen, das mehr fast 900 € niedriger war, als das Lebensinkommen der weiblichen Angestellten, die Bruttopension war um mehr als 700 € niedriger. Arbeiterinnen hatten ein durchschnittliches Bruttolebensinkommen von 1.734 € und eine Bruttopension von 1.133 €. Die Bruttoersatzrate ergibt im Gesamtdurchschnitt 64,9 %. Auf Nettoebene betrachtet hatten Frauen ein Lebensinkommen von 1.378 € und eine Nettopension von 1.047 €. Die Nettoersatzrate hat einen Wert von durchschnittlich 75,1 %. Frauen bei den Arbeiterinnen, die krankheitsbedingt in Pension gingen, hatten ein durchschnittliches Lebensinkommen von 1.597 € brutto und eine Pension von 910 € brutto. Die Bruttoersatzrate gemessen am Lebensinkommen beträgt 57,7 %. Das Nettolebensinkommen ergibt nach den Auswertungen 1.284 € und die Nettopension 857 €. Die Nettoersatzrate beträgt 66,6 %.

Arbeiterinnen weisen während ihrer gesamten Versicherungskarriere einen höheren Anteil an Teilversicherungszeiten auf als weibliche Angestellte. Auf Grund der niedrigeren Bewertung von Teilversicherungszeiten im Pensionskonto ergeben sich auch niedrigere Pensionen und im Weiteren verglichen mit den Einkommen niedrigere Ersatzraten.

Tabelle 20: Brutto- und Nettoersatzraten der Frauen auf Basis des Lebenseinkommens, Arbeiter und Angestellte

		Fälle Neuzugang VVP	Lebens- einkommen Brutto	Lebens- einkommen Netto	Pensions- höhe Brutto	Pensions- höhe Netto	Brutto- ersatz- rate	Netto- ersatz- rate
Arbeiter	IP	983	1.597 €	1.284 €	910 €	857 €	57,7%	66,6%
	AP	13.370	1.734 €	1.378 €	1.133 €	1.047 €	64,9%	75,1%
Angestellte	IP	1.386	2.164 €	1.620 €	1.259 €	1.148 €	59,1%	70,6%
	AP	29.462	2.611 €	1.874 €	1.889 €	1.596 €	72,1%	84,6%
Arbeiter und Angestellte	IP	2.369	1.929 €	1.481 €	1.114 €	1.027 €	58,5%	68,9%
	AP	42.832	2.338 €	1.719 €	1.653 €	1.425 €	69,9%	81,6%
	DP	45.201	2.316 €	1.706 €	1.625 €	1.404 €	69,2%	81,0%

Quelle: eigene Berechnungen

6 Veränderungen im Vergleich zum Berichtsjahr 2022

In diesem Kapitel werden die wesentlichsten Änderungen bei den Ersatzraten vom Jahr 2022 auf das Jahr 2023 zusammengefasst. Die Veränderungen der Ersatzraten auf Basis des Letzteinkommens und des Lebenseinkommens werden für die gesamte PV und für Arbeiter und Angestellte und nach Geschlecht und Pensionsart gruppiert.

6.1 Einkommensersatzraten gemessen am Letzteinkommen

6.1.1 Gesamte PV

- Männer
 - Alterspension: Bruttoersatzrate von 72,8 % auf 71,8 % gesunken
 - Invaliditätspension: Bruttoersatzrate von 62,7 % auf 61,6 % gesunken
- Frauen
 - Alterspension: Bruttoersatzrate von 68,1 % auf 67,4 % gesunken
 - Invaliditätspension: Bruttoersatzrate von 61,3 % auf 60,8 % gesunken

6.1.2 Arbeiter und Angestellte

- Männer
 - Alterspension:
 - Bruttoersatzrate: von 72,3 % auf 71,4 % gesunken
 - Nettoersatzrate: von 85,8 % auf 84,9 % gesunken
 - Invaliditätspension:

- Bruttoersatzrate: von 61,3 % auf 60,3 % gesunken
- Nettoersatzrate: von 75,0 % auf 73,6 % gesunken
- Frauen
 - Alterspension:
 - Bruttoersatzrate: von 67,8 % auf 67,3 % gesunken
 - Nettoersatzrate: von 80,9 % auf 80,3 % gesunken
 - Invaliditätspension:
 - Bruttoersatzrate: von 60,7 % auf 60,4 % gesunken
 - Nettoersatzrate: von 72,5 % auf 71,8 % gesunken

6.2 Einkommensersatzraten gemessen am Lebenseinkommen

6.2.1 Gesamte PV

- Männer
 - Alterspension: Bruttoersatzrate von 75,8 % auf 74,5 % gesunken
 - Invaliditätspension: Bruttoersatzrate von 60,2 % auf 59,8 % gesunken
- Frauen
 - Alterspension: Bruttoersatzrate 70,1 % im Jahr 2022 und 2023
 - Invaliditätspension: Bruttoersatzrate von 60,2 % auf 59,6 % gesunken

6.2.2 Arbeiter und Angestellte

- Männer
 - Alterspension:
 - Bruttoersatzrate: von 74,8 % auf 73,2 % gesunken
 - Nettoersatzrate: von 87,9 % auf 86,4 % gesunken
 - Invaliditätspension:

- Bruttoersatzrate: von 58,3 % auf 57,9 % gesunken
- Nettoersatzrate: von 71,7 % auf 70,8 % gesunken

- Frauen
 - Alterspension:
 - Bruttoersatzrate: von 69,7 % auf 69,9 % gestiegen
 - Nettoersatzrate: 81,6 % im Jahr 2022 und 2023

 - Invaliditätspension:
 - Bruttoersatzrate: von 59,5 % auf 58,5 % gesunken
 - Nettoersatzrate: von 70,2 % auf 68,9 % gesunken

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Datengrundlagen für den Pensionsneuzugang VVP für die Ermittlung des Letzteinkommens	18
Tabelle 2: Datengrundlagen VVP Neuzugang für die Ermittlung des Lebenseinkommens .	20
Tabelle 3: Erstmaliger Pensionsneuzugang PJ 2023 mit Stichtag 2023, Gesamte PV.....	22
Tabelle 4: Erstmaliger Pensionsneuzugang PJ 2023 mit Stichtag 2023, Arbeiter und Angestellte.....	24
Tabelle 5: Pensionsneuzugang VVP gesamte PV 2023, Bruttoersatzraten auf Basis des Letzteinkommens der Männer und Frauen	25
Tabelle 6: Pensionsneuzugang VVP 2023 Männer, gesamte PV nach der Pensionsart.....	26
Tabelle 7: Einkommen, Pension und Bruttoersatzraten der Männer nach der Pensionsart	27
Tabelle 8: Einkommen, Pension und Bruttoersatzraten der Männer nach dem Pensionsversicherungsgesetz.....	30
Tabelle 9: Pensionsneuzugang VVP Frauen nach der Pensionsart, gesamte PV	31
Tabelle 10: Einkommen, Pension und Bruttoersatzraten der Frauen nach der Pensionsart	31
Tabelle 11: Letzteinkommen, Pension und Bruttoersatzraten der Frauen nach dem Pensionsversicherungsgesetz.....	33
Tabelle 12: Pensionsneuzugang VVP Arbeiter und Angestellte, Brutto- und Nettoersatzraten auf Basis des Letzteinkommens der Männer und Frauen.....	34
Tabelle 13: Brutto- und Nettoersatzraten der Männer auf Basis des Letzteinkommens, Arbeiter und Angestellte	35
Tabelle 14: Brutto- und Nettoersatzraten der Frauen auf Basis des Letzteinkommens, Arbeiter und Angestellte	39
Tabelle 15: Pensionsneuzugang VVP 2023 Männer und Frauen, gesamte PV	41
Tabelle 16: Bruttoersatzraten der Männer auf Basis des Lebenseinkommens, gesamte PV.....	42
Tabelle 17: Bruttoersatzraten der Frauen auf Basis des Lebenseinkommens, gesamte PV	44
Tabelle 18: Brutto- und Nettoersatzraten der Männer und Frauen auf Basis des Lebenseinkommens, Arbeiter und Angestellte.....	45
Tabelle 19: Brutto- und Nettoersatzraten der Männer auf Basis des Lebenseinkommens, Arbeiter und Angestellte	46
Tabelle 20: Brutto- und Nettoersatzraten der Frauen auf Basis des Lebenseinkommens, Arbeiter und Angestellte	48

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Bruttoersatzraten auf Basis des Letzteinkommens der Männer nach der Pensionsart in der gesamten PV 2023	28
Abbildung 2: Bruttoersatzraten auf Basis des Letzteinkommens der Frauen nach der Pensionsart in der gesamten PV 2023	32
Abbildung 3: Brutto- und Nettoersatzraten der Männer auf Basis des Letzteinkommens, Arbeiter und Angestellte	37
Abbildung 4: Brutto- und Nettoersatzraten der Frauen auf Basis des Letzteinkommens, Arbeiter und Angestellte	40

Abkürzungen

AP	Alterspension
APG	Allgemeines Pensionsgesetz
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
BSVG	Bauern-Sozialversicherungsgesetz
DP	Direktpension
DVSV	Dachverband der Sozialversicherungsträger
EWT	Erwerbstätigkeit
FSVG	Freiberuflich Selbständiges Sozialversicherungsgesetz
GSVG	Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz
IP	Invaliditäts-/Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsunfähigkeitspension
PJ	Pensionsversicherungsjahresstatistik
PV	Pensionsversicherung
PVA	Pensionsversicherungsanstalt
VVP	Verdichteter Versicherungsverlauf der Pensionen
ZVD	Zentrale Versicherungsdatei

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

post@sozialministerium.at

sozialministerium.at